

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

Siebenter Abschnitt. Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

## Siebenter Abschnitt.

### Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung.

Staatsgrundgesetz Art. 80; s. oben Nr. 4.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Z. 5, Art. 42, Art. 111  
Z. 15, 17, 18; s. oben Nr. 5.

Schreiben des Oberkirchenraths vom 15. Aug., des Staats-  
ministeriums vom 20. Aug. 1849; s. oben Nr. 28 und 29.

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878, §. 98; s. oben Nr. 34.

Kaiserliche Verordnung vom 24. Dec. 1883; s. oben Nr. 35.

Regierungsbekanntmachung vom 22. April 1820; s. oben  
Nr. 37.

Landesherrliche Verordnung vom 11. Febr. 1833; s. oben  
Nr. 38.

Verfügung des Staatsministeriums vom 15. Febr. 1860;  
s. oben Nr. 39.

Rescript des Oberkirchenraths vom 6. April 1869; s. oben  
Nr. 40.

Erlaß des Oberkirchenraths vom 25. April 1856; s. oben  
Nr. 47.

#### I. Kirchliches Eigenthum.

Gesetz vom 10. Dec. 1867, betr. die Dienstländereien;  
s. oben Nr. 103.

Consistorial-Rescript vom 13. Juli 1774, betr. Bau und  
Reparationen; s. oben Nr. 105.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung  
für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, §. 4  
Ziff. 5 und 6; s. oben Nr. 31.

Gesetz, betr. die anderweitige Veranlagung der Grund-  
und Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855, Art. 6 Ziff. 2 und 6;  
s. oben Nr. 32.

Gemeindeordnung vom 15. April 1873, Art. 47 §. 2; s. oben  
Nr. 33.

Rescript des Oberkirchenraths vom 29. Juli 1879, betr.  
Grund- und Gebäudesteuer; s. oben Nr. 104.

Consistorial=Circular vom 20. Juni 1797; s. oben Nr. 182.

Gesetz vom 16. Dec. 1864, betr. Kirchenstühle und Grabstellen; s. oben Nr. 183.

**Nr. 261.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Mitwirkung des Oberkirchenraths beim kirchlichen Bauwesen, vom 3. Dec. 1859 (R.=G.=Bl. II. 261). Unter Bezugnahme auf die im Höchsten Synodalabschiede vom 25. November 1859 enthaltene Bestimmung sub X., betreffend die Mitwirkung des Oberkirchenraths beim kirchlichen Bauwesen, wird hiedurch vorläufig Folgendes angeordnet:

Vor dem Beginn der Ausführung der vom Kirchenrathe und Kirchenausschusse beschlossenen Neu- oder Umbauten geistlicher Gebäude oder von solchen Reparaturen, durch welche die bestehenden Einrichtungen geistlicher Gebäude geändert werden sollen, hat der Kirchenrath die angefertigten Pläne mit den darüber stattgehabten Verhandlungen dem Oberkirchenrathe zur Einsicht vorzulegen und dessen Rückäußerung zu gewärtigen.

**Nr. 262.** Gesetz, betr. die Oldenburgische Brandkasse, vom 15. Aug. 1861 (St.=G.=Bl. XVII. 895).

Art. 1.

§. 3. Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung, jedoch dazu, vorbehaltlich der besonderen Bedingungen (Art. 5), berechtigt, sind:

a) Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme; jedoch darf die Versicherung nur auf Grund eines ausdrücklichen Beschlusses des Kirchenausschusses (Kapellenausschusses) unterbleiben;

Art. 5. §. 1. Die Mittel zur Gewährung der von der Brandkasse zu leistenden Entschädigung werden durch Umlagen auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbetrages aufgebracht.

§. 2. Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

1. für Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glocken-Thürme wird ein vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu bestimmender Beitrag gezahlt<sup>1)</sup>.

**Nr. 263.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Beitrag der Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme zur Brandkasse, vom 10. Dec. 1878 (St.=G.=Bl. XXIV. 653). Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betr. Abänderungen des Brandkassen-Gesetzes vom 15. August 1861, bestimmt das Staatsministerium:

Für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern ver-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 10. Dec. 1878 Art. 2 (St.=G.=Bl. XXIV. 651).

sehen sind, wird ein Sechstel, für alle anderen Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme ein Drittel des regelmäßigen Beitrags bezahlt.

**Nr. 264.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. die Versicherung der Kirchen, Kapellen und Glockenthürme gegen Feuergefähr, vom 5. Febr. 1879 (R.=G.=Bl. IV. 115). Sämmtliche Kirchenräthe werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß in letzterer Zeit sowohl bei einigen Versicherungsgesellschaften, als besonders auch bei der Oldenburger Brandkasse die Prämien für Versicherung von Kirchengebäuden gegen Feuergefähr nicht unerheblich herabgesetzt sind. Nach Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. December 1878 beträgt der Brandkassenbeitrag jetzt für einzeln stehende, von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind, ein Sechstel, für alle anderen Kirchen u. s. w. ein Drittel des regelmäßigen Beitrags, oder nach dem Durchschnitte der in den letzten 30 Jahren bezahlten Brandkassenbeiträge etwa 0,20 bezw. 0,40 pro mille des Taxats der Gebäude.

Solche Verringerung der Prämien wird zunächst denjenigen Kirchenräthen, deren kirchliche Gebäude noch nicht versichert sind, Veranlassung geben, von Neuem gewissenhaft zu erwägen, ob die Nichtversicherung sich mit der Aufgabe des Kirchenraths für Wahrung des Kirchenvermögens und für Erhaltung der kirchlichen Gebäude Sorge zu tragen (vergl. Kirchenverfassungsgesetz Art. 31 Ziff. 5<sup>2</sup>) vereinigen läßt, insbesondere ob der Umstand, daß bisher selten Kirchen durch Feuer zerstört sind, Grund genug ist, die Möglichkeit eines solchen Ereignisses aus den Augen zu lassen. Der Oberkirchenrath hält in Uebereinstimmung mit den Kreissynoden die Versicherung für dringend wünschenswerth und erwartet, daß künftighin kein Kirchenrath mehr die unbedeutenden Kosten derselben scheuen werde, wo es gilt die Gemeinde vor einem schwer zu ersetzenden Verlust sicher zu stellen.

Zugleich aber legt die so erhebliche Herabsetzung der Brandkassenbeiträge den im Geltungsgebiete des Brandkassengesetzes (d. i. im Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß des Kreises Jever) belegenen Gemeinden, welche ihre kirchlichen Gebäude z. B. bei sonstigen Versicherungsgesellschaften versichert haben, die Frage nahe, ob nicht der Eintritt bei der Oldenburgischen Brandkasse wünschenswerth erscheine, wobei denn auch Gewicht auf die Vortheile zu legen sein wird, welche die Letztere dadurch gewährt, daß sie gesetzlich normirt ist und unter der unmittelbaren Aufsicht der staatlichen Behörden verwaltet wird.

**Nr. 265.** Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (St.=G.=Bl. XXIV. 142). §. 2. Für Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder

<sup>2</sup>) Vergl. oben Nr. 5.

Krongut gehören, ingleichen für Grundstücke der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, für Eisenbahnen und öffentliche Wege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur im Fall der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bezw. der Großherzoglichen Hausfideicommiß-Direction darauf angetragen wird.

**Nr. 266.** Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 1. April 1879 (St.-G.-Bl. XXV. 161). — — —

Art. 5. Folgende Veränderungen sind im Kataster nachzutragen:

1. Wenn in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigenthümers:
  - a) sich in Grenzen ändern;
  - b) von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergehen;
3. — — — — —
4. Wenn steuerfreie Grundstücke oder Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung von der Steuer bedingt, oder wenn steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude die befreiende Eigenschaft annehmen;
7. wenn Grundstücke:
  - a) — — — — —
  - b) ihre Culturart dauernd ändern;

Art. 12. Der im Art. 5 Ziffer 1 erwähnte Wechsel ist von dem neuen Eigenthümer der Grundstücke oder Gebäude bei dem Verwaltungsamt, in dessen Bezirk sie belegen sind, zur Fortschreibung im Kataster binnen 3 Monaten nach dem Eintritt des Veränderungsfalles schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise.

Art. 20. Wird die vorgeschriebene dreimonatliche Frist zur Anmeldung (Art. 12 —) nicht eingehalten, so erkennt das zuständige Verwaltungsamt gegen den Betreffenden unter Berücksichtigung:

- a) der Anzahl und des Werths der fortzuschreibenden Gegenstände,
  - b) des Maaßes des Versäumnisses,
- eine Ordnungsstrafe von 3—30 Mark.

Art. 21. Der bisherige Eigenthümer ist berechtigt, falls der neue Eigenthümer seiner Verpflichtung in der vorgeschriebenen Frist nicht genügt, den vollzogenen Wechsel zur Kunde des Verwaltungsamts zu bringen und zwar mit der Wirkung, daß letzteres verpflichtet ist, daraufhin gegen den neuen Eigenthümer weiter zu verfahren.

Art. 25. Nur diejenigen Veränderungen finden bei der Fortschreibung für das laufende Kalenderjahr eine Berücksichtigung, welche, wenn sie:

- a) eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen, — vor dem 1. Juli.  
 b) keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. October
- jedes Jahres zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.  
 Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.
- 

**Nr. 267.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 15. März 1882, betr. Veräußerung von Kircheninventar (R.=G.=Bl. IV. 199). Nachdem der Oberkirchenrath in Erfahrung gebracht hat, daß nicht selten werthvolle zum Inventarium einer Kirche gehörige Stücke, insbesondere solche, welche für Kunst oder Alterthumskunde von Bedeutung sind, veräußert oder zu veräußern versucht werden, sieht er sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch nicht allein die Substanz des Kirchenvermögens, sondern auch das berechnigte Interesse an der Erhaltung denkwürdiger Inventariestücke der vaterländischen Kirchen geschädigt werden kann. Um solche Schädigung desto sicherer zu verhindern, wird hierdurch verfügt, daß jede beabsichtigte Veräußerung (auch Verschenkung) von Gegenständen, welche zum Inventar einer Kirche gehören, dem Oberkirchenrathe rechtzeitig angezeigt werde, damit derselbe erwägen könne, ob sich dagegen etwas zu erinnern finde oder nicht.

Dabei wird hervorgehoben, daß auch solche Altar- oder Kirchengewerthe, Gemälde, Statuen oder andere Decorationen, welche zur Zeit etwa außer Gebrauch und zurückgestellt sind, als zum Inventar der Kirchen gehörig angesehen werden müssen.

Die Kirchenräthe werden angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren.

Außerdem ist bemerkt worden, daß auch bei Veränderungen der kirchlichen Gebäude oder Inventariestücke Dinge, deren Erhaltung im historischen Interesse liegt, als Grab- und Glockeninschriften, Steinmetzzeichen, Hausmarken auf dem Gestühl, den Fensterscheiben, den Altargeräthen und Aehnliches oftmals unbeachtet bleiben und in Folge dessen der Vergessenheit anheimfallen.

Den Kirchenräthen wird empfohlen, eintretenden Falls in geeigneter Weise für die Erhaltung solcher Erinnerungen an unsere Vorfahren Sorge zu tragen.

---

## II. Dingliche Rechte an fremden Grundstücken.

**Nr. 268.** Gesetz vom 11. Febr. 1851, betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten<sup>3)</sup> (St.=G.=Bl. XII. 557).

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten

<sup>3)</sup> Nachfolgender Auszug aus den Gesetzen vom 11. Febr. 1851 und 24. März 1870 beschränkt sich wesentlich auf diejenigen Bestimmungen, welche für die einfache und ohne Hülfe der Ablösungsbehörde vorzunehmende Ablösung von ständigen Geld- oder Natural-Abgaben in Betracht kommen.

Berechtigungen und Verhältnisse<sup>4)</sup> erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. — — — — —

Art. 2. §. 1. Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht — — dem Verpflichteten zu<sup>5)</sup>. — — — — —

§. 2. Ist der Umfang oder die Beschaffenheit einer Berechtigung streitig, so kann, unter Aussetzung der streitigen Punkte, die Ablösung in soweit, als der Umfang und die Beschaffenheit zugestanden sind, verlangt werden. — — — — —

Art. 4. §. 1. Der Berechtigte kann verlangen, daß die unter einer der folgenden Ziffern genannten Lasten, womit einer und derselbe Verpflichtete ihm verhaftet ist, nicht anders als gleichzeitig abgelöst werden:

1. die Naturaldienste,
2. die festen Naturalabgaben (Entschädigungsgesetz vom 14. October 1849 Art. 29),
3. die Geldgefälle.

§. 2. Befinden sich jedoch unter den Verpflichtungen solche, über deren Ablösbarkeit der Berechtigte und der Verpflichtete nicht einig sind, so kann die Ablösung der übrigen dadurch nicht gehindert werden; — — —

(Art. 5.) Haften auf einer Grundbesitzung, welche zerstückelt oder von welcher ein Theil abgetrennt wird, unvertheilte Lasten, so hat bis dahin, dass etwa eine anderweite Regulirung rechtsgültig erfolgt ist, der Berechtigte die Befugniss, die Ablösung nach Massgabe des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851 zu verlangen. Jeder Bestandtheil der Grundbesitzung bleibt dergestalt solidarisch verhaftet, dass der Berechtigte von dem Eigenthümer eines jeden einzelnen Theiles sowohl die Abhaltung als auch die Ablösung der ganzen unvertheilten Last fordern

<sup>4)</sup> Rev. St.-Gr.-G. vom 22. Nov. 1852 (St.-G.-Bl. XII. 139). Art. 63 — §. 4. Auch alle andern unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, sowie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen\*), aus gutherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§. 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

\*) d. h. die durch jene Bestimmungen nicht bereits aufgehobenen.

<sup>5)</sup> Ueber das Recht des Berechtigten, die Ablösung zu verlangen, vergl. Art. 1 des Ges. vom 24. März 1870; s. unten Nr. 269.

kann. Dem Letzteren bleibt der Regress gegen die Eigenthümer der übrigen Theile vorbehalten; auch steht ihm das Recht zu, die Ablösung der ganzen unvertheilten Last zu verlangen<sup>6)</sup>.

Art. 11. Die Ablösung der Berechtigungen wird erwirkt im Wege der Entschädigung des Berechtigten.

Art. 12. Die Bestimmung des Betrags der Entschädigung und die Art, wie dieselbe geleistet werden soll, bleibt zunächst der freien Vereinbarung des Berechtigten und des Verpflichteten überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Bestimmung auf den Antrag des zu diesem Antrage Berechtigten (Art. 2) nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 13. Die Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung gezogen hat. Zum Reinertrage sind die Einnahmen des Berechtigten nicht zu rechnen, welche die Natur einer Strafe haben, insbesondere die Strafe wegen versäumter oder verspäteter Erfüllung einer Verpflichtung.

Bei der Ausmittlung der Entschädigung sollen die in den Art. 19 bis Art. 24 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen. Jedoch soll statt des im Art. 23 §. 2 bestimmten dreißigjährigen Zeitraums<sup>6a)</sup> ein zwanzigjähriger angenommen, und derselbe vom Tage der Zustellung des Ablösungsantrags zurückgerechnet werden.

Art. 14. Die näheren Vorschriften für die Ermittlung des Reinertrags und des Geldwerths sind in dem zweiten Abschnitte angegeben.

Art. 15. Die Entschädigung des Berechtigten erfolgt durch Zahlung einer Capitalsumme.

Das Capital ist, insofern die Parteien eine andere Verabredung nicht getroffen haben, auch das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der aufzunehmenden Urkunde, beziehungsweise der die Verhandlungen mittheilenden Verfügung der Ablösungs-Kommission (Art. 36 §. 1 und Art. 60), wenn aber die Ur-

<sup>6)</sup> Art. 3 des Ges. vom 24. April 1873, betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen.

<sup>6a)</sup> Entschädigungsgesetz vom 14. Oct. 1849 (St.-G.-Bl. XII. 313).  
— Art. 23. §. 1. Stand dem Berechtigten oder dem Verpflichteten die Wahl zu: zwischen einer Naturalabgabe oder Naturalleistung und einer Geldabgabe, oder zwischen einer Naturalabgabe oder Naturalleistung und einer andern Naturalabgabe oder Naturalleistung, so kann — insoweit ein Anderes nicht bestimmt ist — der zu der Wahl Berechtigte bestimmen: im ersten Fall: ob die Geldabgabe bei der Ausmittlung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden soll, im zweiten Falle, für welche Abgabe oder Leistung Entschädigung gegeben werden soll.

§. 2. Wenn jedoch während der letzten dreißig Jahre vor dem 1. März 1849 statt einer Naturalabgabe oder einer Naturalleistung ununterbrochen eine Geldabgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Naturalabgabe oder Naturalleistung angenommen werde.



kunde der Bestätigung bedarf (Art. 36 §. 2), nach dem Tage der Bestätigung fällig.

Art. 16. §. 1. Das Capital besteht, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 2 und im §. 3 dieses Artikels und des Art. 29 in Beziehung auf Erbpachten und ihnen gleichgestellte Verhältnisse:

4. bei Abgaben und Leistungen, welche nicht in Gelde bestehen, in dem zwanzigfachen Betrage<sup>7)</sup>
5. bei allen Geldabgaben, welche nicht unter Ziff. 2 und 3 gehören, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages der Berechtigung.

Art. 18. §. 1. Lasten, welche durch den Art. 59 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben oder nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, können, mit Ausnahme fester Geldabgaben künftig einem Grundstücke nicht auferlegt werden. Diese Abgaben können jedoch zu jeder Zeit abgelöst werden. Jede mit diesen Vorschriften nicht übereinstimmende vertragsmäßige oder lehtwillige Verfügung ist nichtig.

§. 2. Das Ablösungscapital für die im §. 1 gedachten festen Geldabgaben kann zwar im Voraus bestimmt werden, darf indeß den dreißigfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Art. 21. Ausmittlung des Geldwerthes der Naturalien.

§. 3. Vor dem Ablauf des Jahres 1854 soll ein Gesetz die Ausmittlung des Geldwerthes aller Naturalien für die Zukunft bestimmen<sup>8)</sup>.

Dritter Abschnitt.

<sup>7)</sup> Ausnahme bei Erbpachten s. unten Art. 29.

<sup>8)</sup> Gesetz vom 21. April 1855, die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste betreffend. (St.-G.-Bl. XIV. 657.)

Art 1. §. 1. Zum Zwecke der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten werden der Geldwerth der Naturalien, sowie die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann oder mit der Hand für jede Art der Arbeit und des Fuhr- und Botenlohnes von fünf zu fünf Jahren nach den Durchschnittspreisen der vorhergehenden 24 Jahre, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, wenn es aber an genügenden Nachrichten für die Preise in jenen Jahren fehlt, durch Schätzung bestimmt.

§. 2. Bei der Berechnung dieser 24 Jahre wird dasjenige Jahr, mit dessen Ablauf die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, nicht mitgerechnet.

Art. 21. Die ermittelten Preise sind durch die Ablösungs-Commission öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22. §. 1. Die bekannt gemachten Preise gelten während der nächsten fünf Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und werden bei den Ablösungen, welche während jener fünf Jahre beantragt worden, bei der Ausmittlung der Entschädigung zu Grunde gelegt\*).

\*) Die zuletzt bekannt gemachten Preise (s. St.-G.-Bl. XXVII. 227) sind bis zum 31. Dec. 1889 maßgebend.

Art. 29. Die Entschädigung für die in dem Erbpachtsverhältnisse begründeten Berechtigungen besteht (Art. 16) — — — bei Diensten in den 20fachen, bei allen anderen Berechtigungen in dem 25fachen Betrage des Geldwerths des jährlichen Reinertrags.

Art. 35. Auf Grundheuer-, Erbenzins- und Meier-Verhältnisse, sowie auf ähnliche erbliche Verleihungen und auf Uebertragungen zum Eigenthum mit vorbehaltenen Grundlasten sollen die Bestimmungen der Art. 25 bis 34 auch Anwendung finden, soweit die Verhältnisse deren Anwendung gestatten.

#### Vierter Abschnitt.

Art. 37. §. 1. Zur Sicherheit der Entschädigungssumme hat der Berechtigte eine gesetzliche Special-Hypothek an der verpflichteten Stelle oder den verpflichteten Grundstücken. Die Wirksamkeit dieser Hypothek gegen Dritte ist durch die Ingressation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners (Verpflichteten) nicht nöthig ist. Erfolgt die Ingressation innerhalb 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Urkunde<sup>9)</sup> dem Gläubiger zugestellt ist, so hat die Hypothek den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken, sowie antichretischen Pfandrechten<sup>10)</sup>.

Fünfter Abschnitt. V. Kosten. Erste Instanz. Art. 64. §. 1. Die Kosten des Ablösungsverfahrens, — — — sollen von dem Berechtigten und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getragen werden, wenn und in soweit das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen nicht enthält, und die Kosten nicht durch die Schuld des einen oder des anderen Theils (z. B. dessen Ungehorsam) veranlaßt sind. Wenn jedoch die Zuständigkeit und der Umfang der abzulösenden Berechtigung gewiß sind und der eine Theil den von dem Gegner, bevor die Ablösungs-Commission in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 121 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. 1849<sup>11)</sup> eingeschritten ist, hinsichtlich des Betrages der Entschädigung gemachten Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, so soll der ablehnende Theil die durch die Ausmittelung der Entschädigung veranlaßten Kosten, so weit dieselben dem Gegner nicht schon zur Last gelegt sind, allein tragen, wenn das Ergebnis der Ausmittelung mehr nicht als zehn Procent zu Gunsten des Ablehnenden von dem Vergleichsvorschlage abweicht.

§. 2. Die Vergütung der Bevollmächtigten und Beistände wird in allen Fällen von der Partei allein getragen, welche dieselben zugezogen hat. Die Erstattung von Reisekosten und Entschädigung für Versäumnis können nicht gefordert werden.

<sup>9)</sup> d. h. die von der Ablösungscommission über die Ablösung aufgenommene oder bestätigte Urkunde; Art. 36.

<sup>10)</sup> Gesetz vom 3. April 1876, betr. den Eigenthumserwerb bei Grundstücken, §. 3 Abs. 3: Hypotheken, welche in Folge einer Ablösung eingetragener oder der Eintragung nicht bedürftiger (§. 11 Abs. 2, §. 12) dinglicher Rechte bestellt werden, erhalten bei der Eintragung denselben Rang wie letztere.

<sup>11)</sup> d. h. auf Verlangen der einen oder der anderen Partei.

**Nr. 269.** Gesetz vom 24. März 1870, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851 (St.-G.-Bl. XXI. 335). Art. 1. §. 1. Die Befugniß, eine Ablösung derjenigen Berechtigungen und Verhältnisse, welche nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851 ablösbar sind, zu verlangen, steht auch dem Berechtigten zu:

- a) bei unbestimmten und bestimmten Antrittsgeldern,
- b) bei Geldrenten, wenn das Ablösungscapital:
  - α) falls die Rente dem Staate zusteht, die Summe von 100 Thalern,
  - β) in den übrigen Fällen die Summe von 20 Thalern nicht übersteigt,
- c) bei Naturalien und Diensten.

§. 2. Verlangt der Berechtigte die Ablösung, so sind anstatt der im Artikel 16 § 1 und Artikel 29 des Ablösungsgesetzes bestimmten Entschädigungen folgende zu zahlen:

anstatt des — — — 20fachen der 18fache, anstatt des 25- und mehrfachen der 20fache

Betrag des Geldwerths des jährlichen Reinertrags der Berechtigung.

§. 3. Im Falle des §. 2 hört die abzulösende Berechtigung nicht schon mit dem Abschluß des Contracts, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungscapitals auf und zwar dergestalt, daß:

- a) soweit es sich um Geldrenten, Naturalien und Dienste handelt, dieselben bis dahin fortgeleistet,
- b) soweit es sich um Antrittsgelder handelt, statt der Fortleistung derselben jährlich 4 Procent des Ablösungscapitals bis dahin entrichtet werden. Der Berechtigte muß auf Verlangen des Verpflichteten denselben mit der Bezahlung des Ablösungscapitals auf mindestens 2 Jahre, vom Abschluß des Ablösungsvertrages an gerechnet, befristen.

§. 4. — — — — —

Art. 2. §. 1. Der Verpflichtete ist befugt, zu verlangen, daß die Naturalien in eine feste Geldrente umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes auf Grund der für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Umwandlung erhoben wird, bestimmten Preise. Diese Geldrente ist ablösbar nach demjenigen Capitalfuß, welchen das Ablösungsgesetz für die Naturalien selbst festgesetzt hat.

§. 2. Die Befugniß des Berechtigten, die Ablösung von Naturalien zu verlangen, fällt weg, wenn das Ablösungscapital den im Art. 1 §. 1 b festgesetzten Maximalbetrag übersteigt, und der Verpflichtete spätestens innerhalb 4 Wochen nach erhobenem Ablösungsantrage seinerseits die Umwandlung der Naturalien in feste Geldrente verlangt.

§. 3. — — — — —

Art. 3. — — — — —

Art. 4. §. 1. Die Bestätigung der Ablösungsurkunde durch die Ablösungsbehörde tritt nicht ein, wenn

- a) das Ablösungscapital die Summe von 100 Thalern nicht übersteigt, oder
- b) beide Parteien auf die Bestätigung verzichten, oder

c) die Ablösungsverhandlungen vor einer öffentlichen Behörde stattgefunden haben.

§. 2. — — — — —

**Nr. 270.** Gesetz über den Eigenthums-Erwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 3. April 1876 (St.-G.-Bl. XXIV. 124). §. 11. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte und die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten).

§. 12. Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domianialgefälle und die gemeinen Lasten<sup>12)</sup>. Zu den Letzteren gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverbände oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

**Nr. 271.** Erlaß des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe, betr. Eintragung der den Kirchen und Kirchendiensten zustehenden dinglichen Rechte in das Grundbuch, vom 23. Jan. 1877 (R.-G.-Bl. IV. 44). Nach §. 11 des staatlichen Gesetzes vom 3. April v. J. über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, erlangen dingliche Rechte, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, nur durch Eintragung in das Grundbuch gegen Dritte Wirksamkeit, während nach §. 12 desselben Gesetzes diejenigen dinglichen Rechte, welche zu den gemeinen Lasten gehören, d. h. dem öffentlichen Rechte entspringen sind, zu solcher Wirksamkeit der Eintragung nicht bedürfen.

<sup>12)</sup> Regierungs-Motive und Landtagsverhandlungen: Diese Lasten haben meistens einen steuerlichen Charakter, und würden sich schon aus diesem Grunde zu einer Eintragung in die Grundbücher nicht eignen. Aber auch da, wo sie in Folge ihrer Unwandelbarkeit und Ständigkeit mehr die Natur einer Reallast angenommen haben, erscheinen sie ihrem Umfange nach in der Regel von so geringer Bedeutung, daß sie bei einer generellen Werthschätzung des Grundstücks, wie solche in Bezug auf den öffentlichen Credit doch immer nur möglich ist, kaum ins Gewicht fallen. Bei einzelnen Lasten und Abgaben, namentlich bei solchen, welche an Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbände, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder deren Beamten zu entrichten sind, mag es zweifelhaft sein, ob sie aus dem öffentlichen Rechte entspringen sind, oder ob ihnen ein privatrechtlicher Titel zu Grunde liegt; allein diese Ungewißheit wird für die Berechtigten Veranlassung sein müssen, bei Anlegung der Grundbücher die Eintragung zu bewirken, da ja das Gesetz die Eintragung auch dieser gemeinen Lasten gestattet, wenn auch nicht, um gegen Dritte ihre Wirksamkeit zu behalten, geradezu vorschreibt. (Vergl. §. 9 der G.-B.-D.)

v. Beaulieu-Marconnay, Das Grundbuchrecht. Oldenburg 1876. S. 30.

Indem diese in das bisherige Recht tief eingreifenden gesetzlichen Bestimmungen das Interesse der Kirchengemeinden im hohen Grade berühren, nimmt der Oberkirchenrath Veranlassung, den Kirchenrathen die Eintragung sämmtlicher den Kirchen oder Kirchendiensten zustehenden Realrechte (Erb-, Grund-, Wärf-, Heilige Feuer, Naturalgefälle, Weinkäufe und andere s. g. Pflichten und Gerechtigkeiten der Art) zur Pflicht zu machen, mögen dieselben auf Herkommen oder einem anderen Rechtsgrunde beruhen, da auch bei den Ersteren durchweg nicht zweifellos feststeht, ob sie privat- oder kirchenrechtlichen Ursprungs sind und deshalb auch bei ihnen die Eintragung zu ihrer vollständigen Sicherstellung nothwendig erscheint. Außerdem empfiehlt sich die Eintragung aller solcher Rechte deshalb, weil sie dadurch nicht nur gegen Verjährung geschützt, sondern auch den Verpflichteten gegenüber derartig liquide gemacht werden, daß das Verzeichniß derselben in den nach Erlaß des Oberkirchenraths vom 30. Juni 1874 neu anzufertigenden Patrimonialbüchern gegen alle unberechtigten Anfechtungen geschützt sein wird.

Die zur Eintragung erforderliche Anmeldung beim Amtsgericht wird am zweckmäßigsten dann geschehen, wenn dort die Einführung des Grundbuchrechts für die betreffende weltliche Gemeinde bis zur Feststellung der Eigenthumsverhältnisse hinsichtlich aller einzutragenden Grundstücke gediehen ist, indem eine frühere Anmeldung von dem Amtsgerichte zurückgewiesen werden, eine spätere mit Weiterungen, Mehrkosten und unter Umständen auch Rechtsnachtheilen verbunden sein könnte<sup>13)</sup>.

Da dieser Zeitpunkt ungewiß ist, und in den verschiedenen Gemeinden desselben Amtsgerichtsbezirks ein verschiedener sein kann, so wolle sich jeder Kirchenrath hinsichtlich seiner Gemeinde rechtzeitig nach demselben erkundigen, um nach seinem Eintritt baldigst die Anmeldung durch besondere Eingabe hinsichtlich jedes verpflichteten Grundstücks zu der für dasselbe gebildeten Grundbucheinführung vorzunehmen. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung dieses Grundstücks enthalten, wo möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle, jedenfalls aber unter vollständig genauer und richtiger Angabe des Eigenthümers. Hastet das dingliche Recht nicht auf dem ganzen Grundstück (der Stelle), so ist der verhaftete Theil, wo möglich nach Flur und Parcellen und nach seiner Größe, oder wenigstens nach seiner örtlichen Belegenheit und Benennung zu bezeichnen. Als berechtigt ist die Kirchengemeinde aufzuführen unter Scheidung nach den Rubriken des Patrimonialbuch-Formulars (Kirche, Pfarre, Organistendienst u. s. w., vergl. Anlage zum Erlaß des Oberkirchenraths vom 30. Juni 1874, betr. die Anfertigung neuer Patrimonialbücher). Soweit Kirchen- und

<sup>13)</sup> Das Oberlandesgericht hat verfügt:

1. unterm 2. April 1881 (Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege VIII. 293), daß die Eintragung solcher dinglichen Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen, also der gemeinen Lasten, erst, wenn das Grundbuch wirklich angelegt ist, mit Bewilligung des Eigenthümers erfolgen kann;
2. unterm 1. Juni 1881 (ebendasselbst 295), daß nur solche dinglichen Rechte bei Anlegung der Grundbücher im amtlichen Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen seien, bei denen Beweisgründe für den privatrechtlichen Titel gebracht werden.

Schuldienst untrennbar verwachsen sind, ist mit eingeholter genereller Ermächtigung des Großherzoglichen Oberschulkollegiums die Schulgemeinde als mitberechtigt zu bezeichnen und statt „Organistendienst“ u. s. w. zu setzen „vereinigter Organisten- und Hauptlehrerdienst“ u. s. w. Bei jedem Recht ist der Rechtsgrund (Vertrag, Testament, Schenkung, Herkommen) anzugeben und die etwa vorhandene Beweisurkunde anzulegen. Die Eingaben sind ordnungsmäßig zu unterschreiben und zu unterschließen.

Auf Verlangen und nach Angabe des Bedarfs wird der Oberkirchenrath gedruckte Formulare zu solchen Eingaben verabreichen.

Vorläufig wird es zweckmäßig sein, wenn jeder Kirchenrath ein Verzeichniß der anzumeldenden dinglichen Rechte nach Ordnung der verpflichteten Grundstücke anlegt und die zur Anmeldung erforderlichen Daten in demselben sammelt, damit diese demnächst ohne Verzögerung in die an das Amtsgericht zu richtende Eingabe übertragen werden können.

Auch ist es im Interesse der Vereinfachung der Eintragungen wünschenswerth, daß alle etwa eingeleiteten oder in Aussicht stehenden Ablösungen dinglicher Rechte vor der Zeit, zu welcher die Anmeldungen im Allgemeinen erfolgen sollen, zur Erledigung kommen. Zu diesem Zweck wird es sich (wenigstens bei den kleinen Berechtigungen, deren Ablösung der Oberkirchenrath bereits am Schluß seines Erlasses vom 30. Juni 1874 angerathen hat) empfehlen, daß die Kirchenräthe schon jetzt die Ablösungsverhandlungen allgemein und planmäßig einleiten, etwa, wie dies in einzelnen Gemeinden bereits mit Erfolg geschehen ist, mit Hülfe einer zu wählenden und mit Instruction zu versehenen Commission, welche nach Maßgabe der Ablösungsgesetze eine gütliche Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen sucht. Auf ein Entgegenkommen der Letzteren wird man jetzt mehr, als früher, rechnen können, weil ihnen daran gelegen sein wird, ihre Grundbuchblätter von solchen kleinen Lasten rein zu erhalten.

Nachdem die Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind, ist dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen mit Bericht über den Verlauf der Sache.

**Nr. 272.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Angaben von Gerechtigkeiten bei gerichtlichen Convocationen und Concurse, vom 25. Sept. 1873 (R.-G.-Bl. III. 190). Da es in der letzten Zeit einige Male zur Kunde des Oberkirchenraths gekommen ist, daß einzelnen Benefizien zustehende s. g. Gerechtigkeiten durch unterlassene Angaben bei Concurse und Convocationen verloren gegangen sind, so sieht derselbe sich veranlaßt, die Kirchenräthe darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der neuen bürgerlichen Prozeßordnung hinsichtlich der den Kirchen und Schulen, sowie deren Bedienten von den Grundstücken, worüber ein Concurse oder eine Convocation ergeht, begleichenden Gerechtigkeiten, auch wenn desfalls kein Rückstand ist, eine nach der früheren Observanz nicht nothwendig gewesene ausdrückliche Angabe bei Strafe des Verlustes unumgänglich geboten ist.

Der Kirchenrath, dem nach Art. 30 des Kirchenverfassungsgesetzes Nr. 5 und 6 die Verwaltung und Wahrung des Kirchenvermögens der

Gemeinde, sowie die Leitung des Kirchenrechnungswesens obliegt, hat demnach zunächst die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die in Frage stehenden Reallasten, auch wenn kein Rückstand zu profitiren ist, stets rechtzeitig angegeben werden, indem diese Angabe nur dann vermieden werden kann, wenn in den Proklamen ausdrücklich bemerkt ist, daß es der Angabe nicht bedürfe und das Erforderliche als angegeben angesehen werden solle. Es steht indeß nichts entgegen, wenn der Kirchenrath ein für alle Male mit der Besorgung dieser Angaben den Kirchenrechnungsführer beauftragen will, der nach §. 16 des Erlasses des Oberkirchenraths vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden, auch schon für die gehörige Besorgung der Angaben der zum Kirchenvermögen der Gemeinde gehörenden belegten Kapitalien verantwortlich ist, und darauf zu achten hat, daß in weiterer Verhandlung der Sachen beim Gerichte nichts versäumt werde, und ist in diesem Falle zu dem angegebenen Zwecke dem Rechnungsführer ein generelles Verzeichniß der sämtlichen der Kirche, sowie den Benefizien zustehenden Reallasten (also auch der s. g. Gerechtigkeiten und ständigen Gefälle) zuzustellen, welches bei jedem Wechsel in der Person des Rechnungsführers dem neu antretenden abzuliefern ist.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß auch den jeweiligen Benefiziaten selbst die Verpflichtung obliegt, auf die Erhaltung der einzelnen Theile des Benefizial-Vermögens stets sorgfältig zu achten, und es daher in allen Fällen, in welchen eine Angabe bei Convocationen und Concursen erforderlich ist, durchaus rathlich und geboten erscheint, daß die Rechnungsführer von den betreffenden Benefiziaten in ihrem eigenen Interesse und zu mehrerer Sicherheit in jedem vorkommenden einzelnen Falle auf die zu machende Angabe besonders aufmerksam gemacht werden.

### III. Kapitalien.

Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung vom 11. Oct. 1814, §. 11; s. oben Nr. 25.

Erlass des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden vom 10. April 1855; s. unten Nr. 284, §. 16—20.

Grundsätze, betr. die gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien; s. oben Nr. 142.

Gesetz vom 9. Oct. 1868, betr. die Stempelgebühren. Art. 25; s. oben Nr. 30.

Concurs-Ordnung vom 10. Febr. 1877, §. 54; s. oben Nr. 36.

**Nr. 273.** Verordnung, betr. die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkt sind, vom 2. Aug. 1852 (R.-G.-Bl. I. 140). Da sich Bedenken herausgestellt haben, in welcher Weise und von wem seit Einführung des Kirchenverfassungsgesetzes die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten zu erfolgen habe, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchen-

gemeinde erwirkt sind, so sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, unter Bezugnahme auf Art. 124 Abs. 2 bezw. Art. 120 des Kirchenverfassungsgesetzes vorläufig<sup>14)</sup> dieserhalb folgende Anordnungen zu treffen, welche nach Erklärung Großherzoglicher Justiz-Kanzlei hieselbst den für das Hypothekewesen gesetzlich bestehenden Vorschriften entsprechen und vorkommenden Falls von den Großherzoglichen Hypothekenämtern anerkannt werden:

§. 1. Die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkt sind, kann in allen Fällen, es sei nun von den auf ehemalige Juraten oder von sonstigen zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkten Ingrossaten die Rede, von dem zeitigen Rechnungsführer der betreffenden Kirchengemeinde Namens derselben erklärt werden.

§. 2. Es muß diese Erklärung erfolgen: entweder unter Vorzeigung des Ingrossationsdokuments mündlich zum Protokolle des Hypothekenamts, oder schriftlich auf dem Ingrossationsdokumente unter öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift (also unter Beglaubigung eines Beamten oder Gerichtsoffizialen mit Beisehung des Dienststiegers).

§. 3. Zu seiner Legitimation als Rechnungsführer der betreffenden Kirchengemeinde hat derselbe nur einen unter Beidruckung des Kirchenriegels auf dem Ingrossationsdokumente ausgestellten Attest des beikommenden Pfarrers beizubringen, dahin lautend: daß N. N. zeitiger Rechnungsführer der Gemeinde N. N. sei.

§. 4. Die Herren Pfarrer haben diesen Attest nicht eher auszustellen als bis vom Kirchenrathe resp. der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse beschlossen ist, die Einwilligung zur Tilgung des fraglichen Ingrossats durch den Rechnungsführer ertheilen zu lassen.

**Nr. 274.** Gesetz vom 1. Mai 1865, betr. das Verfahren um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen (St.-G.-Bl. XIX. 231). I. Außer-Cours-Setzung. Art. 1. Papiere auf den Inhaber können außer Cours gesetzt werden. Ausgenommen sind Zinscoupons, Dividendenscheine und Banknoten.

Art. 2. §. 1. Zum Zweck der Außer-Cours-Setzung ist auf das Papier ein Vermerk des Inhalts zu setzen, daß und zu Gunsten welcher Person es außer Cours gesetzt ist.

Es genügen die Worte:

„Außer Cours gesetzt für N. N.“

§. 2. Der Vermerk ist von derjenigen Person, welche die Willenserklärung abgibt, zu unterschreiben und die Unterschrift unter Hinzufügung von Ort und Zeit gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Art. 3. Um zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche Papiere auf den Inhaber außer Cours zu setzen, genügt es, wenn die betreffende Behörde

<sup>14)</sup> Die Verordnung hat durch Zustimmung der Landesynode einen definitiven Charakter erhalten (gedr. Verhandl. der III. Landesynode 53).



oder Verwaltung selbst auf dem Papiere vermerkt, daß dasselbe für sie außer Cours gesetzt sei und Ort und Zeit, sowie ihre amtliche Unterschrift und Dienstiegel hinzufügt.

Art. 4. Ist das Papier auf eine den Art. 2 oder 3 entsprechende Weise außer Cours gesetzt, so verliert dasselbe, bis es wieder in Cours gesetzt ist, insoweit die Eigenschaft eines Papiers auf den Inhaber, daß

- a) die Bestimmungen des Art. 306 und 307 des H.-G.-B. nicht zur Anwendung kommen;
- b) der Schuldner vor Tilgung des Vermerks Zahlung zu leisten nicht verpflichtet ist, und
- c) der Schuldner nur dann dem jeweiligen Inhaber des Papiers Zahlung leisten darf, wenn die Außercourssetzung in demselben ausdrücklich ausgeschlossen ist, sonst aber nur derjenigen Person, zu deren Gunsten es außer Cours gesetzt ist, oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 5. §. 1. Die Bestimmungen des Art. 4 b. und c. gelten gleichfalls von der Auslieferung neuer Zinscoupons und Dividendenscheine auf ein außer Cours gesetztes Papier auf den Inhaber.

§. 2. Ist aber behuf Auslieferung neuer Zinscoupons oder Dividendenscheine ein besonderer Talon ausgegeben, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 b. und c. nur hinsichtlich des Talons zur Anwendung.

II. Wieder-in-den-Cours-Setzung. Art. 6. — — — — —

— — — — — 15).

Art. 7. Durch den Tilgungsvermerk werden die sämtlichen in den Art. 4 und 5 erwähnten Wirkungen der Außercourssetzung wieder aufgehoben.

Art. 8. Bedingungen und Vorbehalte oder sonstige Nebenbestimmungen, welche den in den Art. 2, 3 und 6 erwähnten Vermerken beigefügt worden sind, gelten als nicht geschrieben.

#### IV. Vermögensverzeichnisse.

**Nr. 275.** Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. die Anfertigung neuer Patrimonialbücher vom

<sup>15)</sup> Für Kirchengemeinden finden an Stelle des Art. 6 die Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 28. Jan. 1870 (St.-G.-Bl. XXI. 253) Anwendung: Art. 1. Ist ein Papier auf den Inhaber zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 durch die betreffende Behörde oder Verwaltung außer Cours gesetzt, so kann sowohl diese Behörde oder Verwaltung selbst, als auch die ihnen vorgesetzte Behörde die Außercourssetzung wieder tilgen.

Art. 2. §. 1. Die Tilgung geschieht durch einen von der betreffenden Behörde oder Verwaltung auf dem Papiere gemachten Wiederincourssetzungs-Vermerk, welcher die Worte:

„Wieder in Cours gesetzt“

unter Hinzufügung des Ortes und der Zeit, sowie der amtlichen Unterschrift und des Dienstiegels enthalten muß.

§. 2. Geht eine Behörde oder öffentliche Verwaltung den Außercourssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde oder öffentlichen Verwaltung, an deren Stelle sie getreten oder welcher sie vorgesetzt ist, wieder auf, so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten bzw., daß sie derselben vorgesetzt ist.

30. Juni 1874 (N.-G.-Bl. III. 223). Die dem Oberkirchenrathe nach Art. 111 §. 17 des Kirchenverfassungsgesetzes obliegende Sorge für Erhaltung des kirchlichen Eigenthums und der Einkünfte der Kirchenbeamten macht die Errichtung neuer Patrimonialbücher in den evangelischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg nöthig, da solche in den meisten Gemeinden noch nicht in öffentlich glaubhafter Form bestehen, sondern nur Materialien gesammelt sind, die schon ziemlich veraltet erscheinen und in den wenigen Gemeinden, wo Patrimonialbücher zum legalen Abschluß gekommen sind, diese im Laufe der Zeit so viele Veränderungen erfahren haben, insonderheit auch durch neue Münz-, Maß- und Gewichtssysteme, daß eine neue Aufstellung sich empfiehlt. Zudem befassen sich die bestehenden Patrimonialbücher oder die Materialien auch mit den Schulen und dem weltlichen Armenwesen, während die neuen nur das Kirchengut und das Einkommen der Kirchenbeamten aufzunehmen haben.

Zur Vorbereitung einer neuen allgemeinen Beordnung dieser Angelegenheit theilt der Oberkirchenrath dem Kirchenrathe hieneben ein Formular mit, wonach, soweit nöthig, mit Hülfeleistung des Rechnungsführers oder einer anderen dazu besonders befähigten Person gegen eine billige Vergütung, der Entwurf eines neuen Patrimonialbuchs aufzustellen ist.

Dieser ist vom Kirchenrathe genau durchzugehen und bis zum 1. Jan. 1875 an den Oberkirchenrath zur vorläufigen Revision einzusenden.

Der Oberkirchenrath wird nach Erledigung etwaiger Revisionsbemerkungen durch den Kirchenrath eine weitere Verhandlung mit dem Ausschuß event. je den Umständen nach mit den Pflchtigen veranlassen und sodann das Patrimonialbuch zum Abschluß bringen.

Das Patrimonialbuch ist demnächst in duplo (ein Exemplar für den Oberkirchenrath) herzustellen. Ob der Entwurf das eine dieser Exemplare werden kann, hängt davon ab, ob derselbe mit Sorgfalt und in deutlicher Schrift aufgesetzt wird und keine erhebliche Aenderungen erleidet, so daß der Entwurf eine Gestalt behält, wie sie für ein wichtiges und für eine Reihe von Jahren dienendes Schriftstück zu wünschen ist.

Außer den Erläuterungen, die in dem Formular bei den betreffenden Positionen zur Seite geschrieben sind, wird noch Folgendes bemerkt:

1. Das Patrimonialbuch wird auf gutem, besonders festem Papier auf gebrochenen Bogen nicht zu enge geschrieben, so daß die Hälfte der Seite zu künftigen Nachfugen frei bleibt. Die Abtheilungen I. Kirche, II. Pfarre u. nehmen auf einer neuen Seite ihren Anfang.

2. Positionen, die in einer Gemeinde keinen Gegenstand haben, auch voraussichtlich niemals finden werden, z. B., außer den Gemeinden im Severlande, der Laderdienst, in den Marschgemeinden: Hölzungen, Torfmoor u., sind ohne Weiteres wegzulassen.

3. Etwa bestrittene oder in Frage gestellte Vermögenstheile oder Berechtigungen sind nicht wegzulassen, sondern aufzuführen, bis sich nach ausgemachter Sache findet, ob sie durch eine Nachfuge zum Abgang zu bringen sind.

4. Bei den Posten, die in vorhandenen Urkunden (Testamenten, Con-

traktten, Schenkungen x.) ihre Rechtsbasis haben — ist auf diese im Pfarrarchiv befindlichen Dokumente kurz hinzuweisen, z. B.

„cf. Erbpachtcontract d. dato,  
cf. Vergleichungsprotokoll d. dato,  
cf. Gerichtliches Urtheil d. dato.“

5. Alle Größen und Werthe sind nach Maßgabe der neuen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme auszudrücken:

- a) Alle Geldbeträge und Summen in Reichsmark (Rmk.) und Pfennige (P) — 1 Rmk. = 100 P — 1 Rthlr. Cour = 3 Mark — 1 Groschen = 10 Pfennige.

Was auf Gold lautet, wird nach dem auf Grund des Reichsmünzgesetzes festgestellten Werthe in Reichsmark und Pfennige umgerechnet:

$$100 \text{ Rthlr. Gold} = 332\frac{1}{7} \text{ Mark.}$$

$$1 \quad \quad \quad = 3 \quad \quad \quad 32\frac{1}{7} \text{ P.}$$

Pfennigbrüche bleiben bei allen Geldposten weg, sie werden, wie es für eine angemessene Abrundung am besten paßt, gestrichen oder voll gerechnet.

Bei den Kapitalfonds sind nicht die noch bestehenden Gold- und Courantsummen neben einander zu stellen, sondern beide Summen sind im Patrimonialbuche schon auf die entsprechende eine Summe in Reichsmark und Pfennige zu bringen. In den Rechnungen mögen sie unverändert fortgeführt werden, bis sie, was nahe bevorsteht, auch dort dem neuen Münzgesetze entsprechend umgeschrieben werden, was einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt.

- b) Das Flächenmaß der Grundstücke wird ausgedrückt in „Hektar, Ar, □ Meter“.

$$1 \text{ Katasterjück} = 56,03 \text{ Ar.}$$

Wo die Angabe in Hectar, Ar und Meter auf Schwierigkeiten stößt, ist die nach dem Güterverzeichnis bekannte Größe jedes Grundstücks in Katasterjück, Ruthen und Fuß anzugeben, daneben aber für die spätere Eintragung des neuen Maßes gleich Raum zu geben, so daß eingetragen wird:

Flur	Parz.	groß	Hektar	Ar	□ M.
		(gleich	Jück	□ R.	□ F.)

- c) Das Hohlmaß (Frucht- und Flüssigkeitsmaß) ist in Liter auszudrücken:

1	Oldenburger Scheffel . . . . .	= 22,803 Liter.
1	„ Kanne . . . . .	= 1,425 „
1	Delmenhorster Scheffel . . . . .	= 26,003 „
1	„ Kanne . . . . .	= 1,444 „
1	Zeverscher Scheffel . . . . .	= 30,889 „
1	„ Kanne . . . . .	= 1,404 „
1	„ gehäufster Scheffel . . . . .	= 37,0668 „
1	Dammer Scheffel . . . . .	= 28,703 „
1	„ Kanne . . . . .	= 1,435 „

d) Das Gewicht bleibt das Pfund (℔) gleich  $\frac{1}{2}$  Kilogramm oder 500 Gramm.

In Teverland hat das Pfund 526 Gramm. — (19 Teversche Pfund = 20 Pfund.)

Die hiernach sich ergebende neue Pfundzahl ist anzugeben, wobei wenn nöthig die alte nachrichtlich in Klammer angemerkt werden mag.

Bei dieser Gelegenheit will der Oberkirchenrath nicht unterlassen, den Kirchenrathen in Erwägung zu geben, ob es sich empfiehlt, mancherlei kleine Berechtigungen, die ihrer Geringfügigkeit wegen unverhältnißmäßige Bemühungen und in ihrer Wahrung bei Besitzveränderungen Schwierigkeiten verursachen, durch Ablösung zu beseitigen.

Das Gesetz vom 24. März 1870 (Gesetzblatt Band 21 pag. 335) gestattet den Ablösungsantrag jetzt auch dem Berechtigten, wenn das Ablösungskapital nicht über 20 Rthlr. hinausgeht. Es kann also die Ablösung jeder Berechtigung bewirkt werden, die in Gelde oder Geldeswerth nicht mehr als Einen Thaler beträgt, wenn man sich bei Naturalien und Diensten mit dem 18fachen (statt 20) und bei Geldgefällen mit dem 20fachen (statt 25) begnügen will. Das Verfahren kann sehr vereinfacht werden. Eine kurze Vereinbarung mit den Pflichtigen, die vom Kirchenrathe unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberkirchenraths abgeschlossen und von ihm zu Protokoll genommen wird, genügt schon. Das Protokoll wird dann dem Ausschusse zur Zustimmung vorgelegt und mit dieser Zustimmung dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung eingesandt. Eine Verhandlung vor der Ablösungskommission ist nicht nöthig.

Formular.

**Patrimonialbuch**

der Kirche zu  
N. N.

Angefertigt im Jahre  
1874.

(Titelblatt.)

Eine weitere Beschreibung der Gebäude ist hier unnöthig.

Die Versicherung der Kirchengebäude bei der Oldenburgischen Brandkasse kann nach Beschluß des Ausschusses unterbleiben und bei einem anderen Versicherungsinstitute geschehen.

Wenn ein von dem Kirchhose abgesonderter Begräbnißplatz vorhanden.

I. Die Kirche. A. Besitzt.

1. Gebäude. a) Das Kirchengebäude,  
b) der Glockenthurm stehen auf dem Kirchhose, der katastrirt ist  
Flur Parz. groß Heft.  
Nr  M.

Die Gebäude sind bei der  
versichert zu  
Rmf. f.

2. Begräbnißplatz. Flur Parz.  
groß Heft. Nr  M.

Etwaige Besonderheiten, die einem Landstück ankleben, z. B. Ueberwegungen oder andere Rechtsverhältnisse sind kurz zu beschreiben.

Der Sollbestand des Kapitalsfonds — die wirkliche Größe — nicht bloß die zur Zeit belegte Kapitalsumme, ist anzugeben. Zuwachs oder Abnahme bleiben der künftigen Nachfuge vorbehalten.

Staatspapiere sind zum Nominalwerthe einzurechnen. Im Hinblick auf mögliche Differenzen zwischen dem Nominal- und dem faktischen Werthe empfiehlt es sich, deren Summe kurz vor Augen zu stellen.

Z. B. Weiderecht, Holzfällen, Mastung, Fischerei zc. unter fortlaufender lit. a. b. zc. einzutragen.

Hierher gehört, was jährlich in festen Geldbeträgen wiederkehrt: Erb-, Grund-, Wärfsteuer, s. g. Heilige Steuer, Kirchen-, Deputatgelder zc.

Die pflichtigen Grundstücke sind nach ihrer Belegenheit und Benennung so zu bezeichnen, daß sie bekannt bleiben und aufzufinden sind.

Ruht die Pflicht durchgehends auf allen Stellen in der Gemeinde, so ist generell zu sagen:

„Jeder Hausmann (jeder Köter zc.) zahlt jährlich am Rmf. s, wobei dann Diejenigen anzumerken sind, die sich durch Ablösung frei gemacht haben, wenn nicht deren Zahl schon so groß ist, daß es kürzer erscheint, die Pflichten der Reihe nach aufzuführen; das Kürzeste ist zu wählen.

Der Verfalltag darf bei keinem Posten fehlen.

Lieferungen an Roden, Gerste, Hafer zc. — Hocken, Garben — Fleisch, Brod, Käse, Hühner, Eier zc.

3. Land. a) Flur Parz.  
groß Hekt. Ar.  M.,  
(gleich Zück  R.  S.)  
(Lage und gebräuchliche Benennung.)

Befriedigungen (Gräben, Hecken, Stege) hat zu unterhalten (die Kirche oder der Nachbar).

b) Flur Parz. groß  
Hekt. Ar  M.

u. s. w.

4. Hölzungen. Wie bei 3.

5. Torfmoor. Wie bei 3.

6. Kapitalsfonds. Die Kirche besitzt einen Kapitalsfonds zur Summe von Rmf. s,

davon in Staatspapieren zum Nominalwerth eingerechnet Rmf. s.

7. Andere nutzbare Berechtigungen.

B. Hat einzukommen.

1. Ständige Gelder. a) N. N. in N. hat von seiner zu be-  
legenen Stelle (seinem Landstück  
Flur Parz. groß S.  
N.  M., genannt ),  
jährlich am an Erb-  
pacht zu zahlen

Rmf. s.

Ist auch weinkaufspflichtig. cf.

unten Z. 3 lit. a.

b) N. N. in N.

u. s. w.

2. Natural-Gefälle. a) N. N. in N.  
hat von seiner Stelle (seinem zu

Auch hier sind die pflichtigen Grundstücke so zu bezeichnen, daß sie bekannt bleiben.

Der Verfalltag ist bei jedem Posten anzumerken.

Kann der Verpflichtete statt der Naturalien Geld zahlen, so ist dies anzugeben, wenn möglich mit Angabe der Zeit, seit wann diese Umwandlung schon bestanden hat.

Anzumerken ist, ob die Gefälle gebracht werden müssen oder abzuholen sind.

Die pflichtigen Grundstücke und die Namen der zeitigen Besitzer sind aufzuführen.

Auch sind die Fälle anzuführen, wann die Zahlung eintritt — Erbfall, Verkauf — unter Anmerkung, wie groß der Weinkauf in dem einen oder dem anderen Falle ist.

3. B. für Geläute, für das Leichenlaken 2c.

Die festgestellten Taxen sind hier anzugeben.

Die festgestellte Gebührtaxe ist hier anzuführen mit genauer Angabe der etwaigen Verschiedenheiten, wenn die Amtshandlung vollzogen wird in der Kirche, — der Pastorei, — den Wohnhäusern.

Das Patrimonialbuch muß über das Gebührenwesen vollständigen Aufschluß geben, insonderheit auch klarstellen, ob und in wie weit die Gebühren von Personen, welche in keiner Gemeinde der Landeskirche zu den Kirchenlasten beitragen, an den Pfarrer auszuführen sind, also nicht in die Kirchenkasse fließen.

belegenen Landstück Flur  
Parz. groß Hekt. Nr  
□ M.), jährlich am zu  
liefern Liter Kocken.

Zu Gelde gesetzt seit 1852  
mit Rmk. s.

Muß abgeholt werden.

b) R. N. in N.

u. s. w.

3. Weinkäufe (Laudemien). a) Von dem zu belegenen Lande des R. N. in N., Flur Parz. groß Hekt. Nr □ M., genannt ist bei einer Besitzveränderung ein Weinkauf zu zahlen im Erbfall Rmk. s, beim Verkauf " " Zulezt entrichtet im Jahre b) u. s. w.

4. Für Gräber auf dem Kirchhofe (Begräbnisplatz). Eine Grabstelle, lang M. Cm., breit " " kostet zum Eigenthum Rmk. s, zur Verwesung " "

5. Gebühren und Vergütungen.

6. Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten. An die Kirchenkasse sind zu zahlen für eine Taufe

Rmk. s,

für die Confirmation

Rmk. s,

für eine Proclamation

Rmk. s,

für eine Copulation

Rmk. s,

für eine solenne Beerdigung

Rmk. s,

Personen, die in keiner Gemeinde der Landeskirche zu den Kirchen-

lasten beitragen, haben zu zahlen  
für eine Taufe  
u. s. w.

7. Andere Berechtigungen.

Hier ist das anzuführen, was nicht  
unter die vorhergehenden Rubriken gehört.

Nach Berechtigungen an Fuhren und  
Dienste finden hier ihre Stelle.

Neben den der Kirche obliegenden  
festen Leistungen ist hier noch das an-  
zuführen, was als eine Besonderheit auf-  
zufassen ist und deshalb Anmerkung ver-  
dient.

Bei den Steuern und Abgaben, die  
feststehen, z. B. Grundsteuer, Gebäude-  
steuer, ist der Jahresbetrag anzugeben.  
Bei den wandelbaren, Deich-, Ziel-,  
Wegelaften u., nur soweit dies möglich  
ist, wobei auf die in der Pfarr-Registratur  
aufzubewahrenden Quittungsbücher hin-  
zuweisen ist.

Wo zwei oder mehr Pfarren sind,  
heißt es hier

II. Die erste Pfarre.

III. Die zweite Pfarre.

Für alle diese Positionen gilt das  
unter I. bei der Kirche Bemerkte.

Wie unter I. bei der Kirche.

ad 3 ist anzumerken, wenn die  
Weinkaufspflicht auch bei einem Pfarr-  
wechsel (nicht bloß bei einer Besitzver-  
änderung des Pflichtigen) eintritt.

C. Ist schuldig und muß leisten.

1. Salarien und feste Jahrgelder  
an den Pfarrer

Rmf. s.

an den Organisten

Rmf. s.

an den Küster

Rmf. s.

an den Todtengräber

Rmf. s.

u. s. w.

2. Stolgebühren-Entschädigung  
an den Pfarrer

Rmf. s.

an den Küster

Rmf. s.

3. Abgaben und Steuern.

II. Die Pfarre. A. Besitzt.

1. Gebäude Das Pfarrhaus ist bei  
der Oldenburger Brandkasse ver-  
sichert zu Rmf. s.

2. Land.

3. Hölzungen.

4. Torfmoor.

5. Kapitalsfonds.

6. Andere nutzbare Berechtigungen,  
z. B. Lieferung des Communion-  
weins, Heizung der Confirmanden-  
stube u. s. w.

B. Hat einzukommen.

1. Ständige Gelder.

2. Naturalgefälle.

3. Weinkauf.

4. Andere Berechtigungen.

ad 5. Feste Bezüge aus der Kirchen- oder einer anderen Kasse.

Künftige neue Feststellungen sind nachzutragen.

Hier ist unter Hinweisung auf I. B. 6 das Zutreffende zu bemerken.

Berschiedenheiten sind hier zu specificiren.

Wie unter I. C. Kirche.  
Auch eine allmälige Wiederherstellung vorschußweise verwandter Pfarrfondskapitalien findet hier ihre Stelle.

Wo eine Trennung der in der Regel vereinigten Dienste nicht erkennbar ist, werden III. und IV. zusammengezogen.

Wenn Kirchen- und Schuldienst untrennbar verwachsen sind, so ist, unbeschadet einer künftigen Auseinandersetzung, das Gesamtgut vorläufig auf Seiten der Kirche im Patrimonialbuch zu verzeichnen, nur mit Ausschluß dessen, was unzweifelhaft zum Schuldienst gehört, nämlich Schulgeld, Feuerungsgeld u.

Bei einem gemeinschaftl. Küsterei- und Schulgebäude ist anzugeben, zu welchen Theilen dasselbe von der Kirchengemeinde und von der Schulacht unterhalten wird.

5. Salarien- und Jahrgelder.

6. Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren.

Die Entschädigung ist zuletzt im Jahre festgestellt zu Rmf. s

7. Wegegebühren. Bei Amtshandlungen in den Wohnhäusern ist eine Wegegebühr festgestellt, welche beträgt:

- a) bei einer Taufe  
Rmf. s,  
b) bei einer Copulation  
Rmf. s,

u. s. w.

8. Gebühren für Amtshandlungen, auf welche die Kirchenkasse keinen Anspruch hat.

9. Andere Gebühren. a) für einen Auszug aus dem Kirchenbuche  
Rmf. s.

b) Affixionsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte und Behörden werden bei den Sporkassens notirt und aus diesen abgeliefert.

c) u. s. w.

C. Ist schuldig und muß leisten.

III. Der Organistendienst.

Positionen wie bei der Pfarre, soweit zutreffend.

IV. Der Küsterdienst.

Positionen wie bei der Pfarre, soweit zutreffend.



Ist nur in den Zeverschen Gemeinden aufzuführen und in den anderen wegzulassen.

Wenn ein solches Jahrgeld gereicht wird.

Die Gebührentaxe des Laders ist hier vollständig aufzunehmen.

Wenn ein solches Besizthum vorhanden, und bleibt anderen Falls weg.

Bleibt weg, wenn solche Gebühren nicht existiren.

Wenn Besizthum vorhanden.

Die Gebührentaxe ist vollständig aufzuführen.

Wenn vorhanden.

Audere Verhältnisse, z. B. daß dann der Pfarrer die Zinsen ganz oder zum Theil zu beziehen hat, — ob zwei Wittwen sich die Einkünfte zu theilen haben u. s. w., sind hier klar zu stellen.

Wie beim Pfarrwittwenthum.

ad 1. Wenn außer dem Kapitalvermögen noch Besizthum vorhanden.

ad 2. Besondere Verpflichtungen, welche auf etwaigen Vermächtnißkapitalien ruhen, sind unter C. anzuführen.

Die der kirchl. Armenpflege überwiesenen Einnahmequellen, z. B. Bruchgelder u., sind hier aufzuführen.

Wie in Posit. X.

## V. Der Laderdienst.

A. Besiztet.

B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse  
Rmf. f.
2. Gebühren.

## VI. Der Kirchenbotendienst.

A. Besiztet.

B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse  
Rmf. f.
2. Gebühren:

## VII. Der Todtengräber.

A. Besiztet. B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse
2. Gebühren:

## VIII. Das Pfarrwittwenthum. Besiztet.

1. Grundstücke:
2. Einen Kapitalsfonds, der zur Zeit groß ist Rmf. f.

Wenn keine Wittwe da ist, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen.

## IX. Das Küsterwittwenthum.

## X. Die kirchliche Armenpflege. A. Besiztet.

1. Grundbesiz.
2. Kapitalsfonds zur Summe von  
Rmf. f.

B. Hat einzukommen.

C. Ist schuldig und muß leisten.

Für ein mit dem Kapitalsfonds verschmolzenes Vermächtnißkapital des N. N. von Rmf. sind dessen Gräber in Ordnung zu halten.

## XI. Die kirchl. Krankenpflege.

## XII. Andere Stiftungen.

**Nr. 276.** Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betreffend die Vorbereitung, Feststellung und Fortführung der Patrimonialbücher vom 15. Oct. 1879 (R.-G.-Bl. IV. 126). Zur weiteren Ausführung der durch Erlaß vom 30. Juni 1874, betreffend die Anfertigung neuer Patrimonialbücher gegebenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes angeordnet: I. Hinsichtlich der Vorbereitung des Patrimonialbuchs. Die bereits vom Oberkirchenrath revidirten und an die Kirchenräthe zurückgeschickten Entwürfe sind nach Erledigung bezw. Beantwortung der Revisionsbemerkungen und der damit verbundenen Aufgaben spätestens gegen den 1. Jan. 1880 mit Bericht an den Oberkirchenrath wieder einzusenden. Die Eintragung der in denselben verzeichneten dinglichen Rechte in das Grundbuch ist nicht abzuwarten, da sich herausgestellt hat, daß dieselbe wahrscheinlich erst nach geraumer Zeit erfolgen kann. Statt dessen ist vorläufig nur bei jedem dinglichen Rechte (vergl. Erlaß vom 23. Jan. 1877, betreffend Eintragung der dinglichen Rechte in das Grundbuch) hinzuzufügen: „vergl. Grundbuchblatt . . . .“ unter Freilassung eines Raumes für die spätere Hinzufügung der Nummer des betreffenden Grundbuchblatts.

In den wieder einzusendenden Entwürfen müssen alle inzwischen im Vermögensbestande vorgekommenen Aenderungen nachgetragen sein.

Außerdem sieht sich der Oberkirchenrath nach den bei der Revision gemachten Wahrnehmungen veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen:

1. daß alle Positionen übersichtlich und richtig nach Anleitung des gegebenen Formulars zu rubriciren und nummeriren sind,
2. daß alle Größen und Werthe nach Maßgabe der neuen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme auszudrücken sind,
3. daß alle in Betracht kommenden Grundstücke mit den ihnen nach der Mutterrolle zustehenden Nummern zu versehen sind. Wo es sich um ganze Stellen handelt, von größerem oder kleinerem Umfange, genügt die Nummer des Artikels, sonst sind die Parzellennummern anzugeben. In Fällen, wo es zwar fest steht, daß der Eigenthümer einer bestimmten Stelle ständige Gelder oder Naturalgefälle irgend einer Art an die Kirche oder einen Kirchendienst zu entrichten hat, aber Zweifel darüber obwalten, auf welchem Theile der Stelle die Pflicht lastet, ist bis zur Ausmittelung die ganze Stelle als verpflichtet aufzuführen.

II. Hinsichtlich der Feststellung des Patrimonialbuchs. Später, nachdem die Vorbereitungsverhandlungen beendet sind, ist der Entwurf zur Einsicht aller Betheiligten während eines Zeitraums von drei Wochen öffentlich auszulegen.

Der Kirchenrath hat diese Auslegung zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben wollen, dieselben innerhalb 4 Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und,

soweit nöthig, zu begründen haben, widrigenfalls sie damit bei Feststellung des Patrimonialbuchs nicht weiter werden gehört werden.

Die Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen und an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Kirchengemeinde anzuhängen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Kirchenrath den Entwurf, nöthigenfalls mit Bericht über etwa erhobene Einwendungen oder inzwischen vorgefallene Aenderungen und zugleich mit demselben die Bekanntmachung unter Beifügung des Attestes, daß sie 3 Wochen lang im Gitterkasten angehängt gewesen, sowie unter Anmerkung der Nummern der Oldenburgischen Anzeigen, worin sie publizirt worden, an den Oberkirchenrath einzusenden, welcher über die Einwendungen entscheidet, etwaige Aenderungen nachträgt und sodann auf Kosten der Kirchengemeinde zwei Reinschriften des Entwurfs herstellen läßt und mit der das Patrimonialbuch feststellenden Genehmigung versieht.

Das Eine dieser Exemplare wird in der Registratur des Oberkirchenraths, das andere in der Pfarr-Registratur aufbewahrt.

III. Hinsichtlich der Fortführung des Patrimonialbuchs.  
§. 1. In den vom Oberkirchenrathe festgestellten Patrimonialbuche darf niemand eigenmächtig etwas abändern oder nachtragen.

Nothwendig gewordene Abänderungen oder Nachtragungen werden in der Regel durch den Oberkirchenrath ausgeführt. Derselbe zieht, sobald sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Patrimonialbuch ein, besorgt das Erforderliche sowohl im Patrimonialbuche selber, wie in dem im Archive des Oberkirchenraths befindlichen Duplicate desselben und sendet alsdann ersteres wieder zurück.

Ausnahmsweise kann die Abänderung oder Nachtragung im Auftrage des Oberkirchenraths vom Pfarrer an Ort und Stelle vollzogen werden. Sie wird in diesem Falle zuvor vom Oberkirchenrathe genau festgestellt, damit dieser im Stande ist, das in seinem Besitze befindliche Duplicat in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Originale zu erhalten.

§. 2. Fällt ein Gegenstand, der im Patrimonialbuch besonders verzeichnet steht, ganz weg, z. B. bei Ablösung eines dinglichen Rechtes oder Veräußerung einer einzeln aufgeführten ganzen Parzelle, so wird die wegfallende Position durchstrichen (jedoch so, daß sie lesbar bleibt und ohne Wirkung auf die Bezeichnung der übrigen Positionen durch Ziffern oder Buchstaben) und die Durchstreichung durch eine kurze Randbemerkung motivirt.

Sonstige Aenderungen und Nachfugen werden ebenfalls am Rande oder soweit der Platz auf diesem nicht ausreicht (unter Hinweisung darauf) am Ende des Buches, dem zu diesem Zwecke eine Anzahl leerer Bogen angeheftet wird, angebracht.

§. 3. Bei Aenderungen im Grundbesitz ist es Sache des Kirchenraths, dafür zu sorgen, daß das Patrimonialbuch und die Mutterrolle in Uebereinstimmung mit einander erhalten bleiben.

Zu diesem Zwecke hat er mit Theilung einer Parzelle verbundene

Änderungen sogleich nach Beendigung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts dem zuständigen Amte mit dem Antrage auf Vermessung, Umschreibung und demnächstige Mittheilung des Resultats anzuzeigen und nach erfolgter Mittheilung die neue Parzellen-Nummer und Größe des Theilstücks dem Oberkirchenrath einzuberichten, damit dieser das Patrimonialbuch danach abändere.

Veräußerungen oder Erwerbungen ganzer Parzellen dagegen sind von ihm dem zuständigen Amte lediglich zum Zwecke der Umschreibung auf die neuen Eigenthümer anzuzeigen, nachdem der Oberkirchenrath die Änderung im Patrimonialbuch vorgenommen hat.

§. 4. Ueber Zuwachs oder Abnahme des Kapitalvermögens liefern die Kirchenrechnungen den Nachweis. Von 10 zu 10 Jahren wird der Oberkirchenrath diese Veränderungen im Patrimonialbuche nachtragen.

§. 5. Änderungen in Beziehung auf dingliche Rechte an fremden Grundstücken werden nur in soweit eingetragen, als sie den Bestand des Rechtes selbst berühren (Erwerb, Ablösung, ganzer oder theilweiser Verlust) oder den Umfang und die Bezeichnung des verpflichteten Grundstücks. Änderungen in der Person des Eigenthümers des letzteren bedürfen in der Regel der Eintragung nicht, da die Bezeichnung der Grundstücke nach ihrer Belegenheit und Benennung bezw. nach ihrer Nummer in der Mutterrolle in den meisten Fällen eine hinlängliche Deutlichkeit sichert. Wo dagegen zu besorgen ist, daß Zweifel hinsichtlich der Person des Pflchtigen entstehen könnten, ist beim Oberkirchenrath zu beantragen, daß die bezügliche Änderung im Patrimonialbuche vorgenommen werde.

§. 6. Änderungen im Patrimonium, welche nicht der Genehmigung des Oberkirchenraths bedürfen und nicht schon in Folge dessen zu seiner Kenntniß gelangen, hat der Kirchenrath dem Oberkirchenrath sogleich nach ihrem Eintritt behufs Änderung des Patrimonialbuchs anzuzeigen.

Das dem Vorstehenden nach festgestellte und fortgeführte Patrimonialbuch dient als Grundlage bei allen die Verwaltung und Wahrung des kirchlichen Vermögens betreffenden Verhandlungen. Die einzelnen Gegenstände solcher Verhandlungen sind in den Protocollen und Berichten nach ihrer Stellung im Patrimonialbuch näher zu bezeichnen.

**Nr. 277.** Verordnung, betreffend die Anfertigung jährlicher Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenbestand der Kirchengemeinden vom 5. Oct. 1886 (R.-G.-Bl. IV. 380). In Betreff der Anfertigung der jährlichen Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenbestand der Kirchengemeinden verordnet der Oberkirchenrath hierdurch unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bis dahin erlassenen Vorschriften (Verordnung vom 15. Juli 1851 — §. 22 des Erlasses vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden — Bekanntmachung vom 6. Dec. 1859) behufs Ausführung des Artikels 111 Ziffer 17 des Kirchenverfassungsgesetzes Folgendes:

Rechnungsjahr 1886/87.

10) Kirchengemeinde N. N.

## Uebersicht nach der Kirchenrechnung de 1. Mai 1886/87.

## 1. des Kapitalvermögensbestandes.

	der Kirche	der Pfarre	der Küsterei	des Wittwenfundus	des Fonds für öffentliche Ausgaben	des Fonds des firschl. Armenpflege.
am Schlusse des Vorjahres .	15 348	9 563	786	750	3 476	550
Zunachs im Rechnungsjahre .		224 <sup>1)</sup>		30 <sup>2)</sup>		300 <sup>4)</sup>
am Schlusse d. Rechnungsjahres	15 348	9 787	786	780	1 476 <sup>3)</sup>	850

## 2. des Schuldenbestandes.

	der Kirche	der Pfarre	der Küsterei
am Schlusse des Vorjahres .	2 400	128	
abgetragen im Rechnungsjahre	300	16	
am Schlusse d. Rechnungsjahres	2 100	112	

Bemerkungen: 1) durch Ablösung, 2) Zinsen, 3) mit Genehmigung des Oberkirchenraths vom 10. Juli 1886 sind 2000 M. dieses Fonds verwandt, 4) durch Vermächtniß.

N. N., den 10. August 1887.

Der Kirchenrath.  
(Unterschrift.)

Die Einkommensnachweisung der Pfarrstelle für das Jahr 1886 ist in das dazu bestimmte Buch eingetragen.  
N. N., Pfarrer.

Ablegung derselben anzufertigen und solche gegen den 15. August jedes Jahres (in der Regel ohne Begleitbericht) an den Oberkirchenrath einzusenden.

§. 2. Die Uebersicht erstreckt sich auf alle kirchlichen Kapitalfonds, auch auf die für außerordentliche Zwecke bestimmten und diejenigen der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, wie auch die Kirchenrechnung diese Fonds sämmtlich zu befragen hat (vergl. Erlaß vom 11. April 1855, betr. die Form der Kirchenrechnungen, §. 1).

§. 3. Zum Kapitalvermögen ist dabei nicht nur jedes zinslich belegte Kapital zu rechnen, sondern überhaupt alles Geldvermögen, welches zur Substanz des Kirchenvermögens gehört und deshalb nach Artikel 42 des Kirchenverfassungsgesetzes ohne Genehmigung des Oberkirchenraths nicht verausgabt werden darf, also auch alle bei Schluß der Rechnung etwa nicht belegten Kapitalien, ein alsdann verbleibender, zum Fonds gehörender Kassenbehalt, sowie Beträge, welche für außerordentliche Ausgaben der Kirchengemeinde oder der Benefizien diesen aus den Fonds vorgeschossen sind und aus der Kirchentasse oder von den Benefiziaten wieder erstattet werden müssen (vergl. Erlaß vom 11. April 1855, betreffend die Form der Kirchenrechnungen, §. 44 Ziffer 3, §. 52 Absatz 2). Alle verschiedenen Theile eines Fonds sind in der Uebersicht nur in einer Summe anzugeben.

Dagegen sind etwa verloren gegangene Kapitalien (auch dann, wenn sie wieder ersetzt werden müssen) nicht als Kapitalbestand zu rechnen, sondern nur in der Rubrik „Bemerkungen“ nachrichtlich zu erwähnen.

§. 4. Als Schulden sind nicht nur Schulden aus förmlichen Anlehen, sondern auch solche Beträge mit aufzuführen, welche aus einem Fonds der Kirchengemeinde selbst zu Gunsten der Kirchengemeinde oder eines Benefiziums zeitweise vorgeschossen sind und aus der Kirchentasse oder von den jeweiligen Inhabern des Benefiziums wieder ersetzt werden müssen; sie gelten im ersten Fall als Schulden der Kirche, im zweiten als Schulden der Pfarre, Küsterei u. s. w.

Sämmtliche Schulden je einer Abtheilung (der Kirche, der Pfarre, der Küsterei u. s. w.) sind in einer Summe aufzuführen.

Sollten Beträge, welche aus der Kirchentasse oder von Benefiziaten zur Tilgung von Schulden bereits aufgebracht sind, aus irgend einem Grunde noch nicht dazu verwendet, sondern einstweilen in der Kasse verblieben oder für sich zinslich belegt sein, so sind sie trotzdem von den Schulden in Abzug zu bringen, als ob sie bereits verwendet wären.

Ein Vorschuß, welchen der Kirchenrechnungsführer für einen Fundus gemacht hat, ist nicht als Schuld zu rechnen, sondern ohne Weiteres bei Anführung des Kapitalbestandes in Abzug zu bringen.

§. 5. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist über jede Veränderung des Kapitalbestandes gegen das Vorjahr, sowie über jede Nichtübereinstimmung des Schuldenbestandes mit den über Höhe und Tilgung einer Schuld getroffenen Bestimmungen Aufklärung zu geben. Die einzelnen Bemerkungen sind so zu bezeichnen, daß ersichtlich ist, zu welcher Position der Uebersicht eine jede gehört.

§. 6. Die Beträge sind in Mark anzugeben, unter Weglassung der Pfennige.

§. 7. Soweit der Platz auf der Vorderseite des Formulars nicht ausreichen sollte, ist die Rückseite in entsprechender Weise zu benutzen.

§. 8. Ganz unten auf der Vorderseite des Formulars ist vom Pfarrer anzugeben, ob die Nachweisung des Einkommens der Pfarrstelle für das letztverflossene Kalenderjahr zur Zeit der Absendung der Uebersicht an den Oberkirchenrath, in das dazu bestimmte Buch eingetragen ist oder nicht (vergl. Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878, §. 2 Abs. 2).

§. 9. Gedruckte Formulare für die Uebersichten sind vom Secretariat des Oberkirchenraths kostenfrei zu beziehen. Zu Anfang wird jedem Kirchenrath eine Anzahl derselben ohne Antrag zugeschickt werden.

§. 10. Diese Verordnung tritt zuerst für die Uebersichten aus dem Rechnungsjahr 1886/87 in Kraft.

### V. Steuern.

Staatsgrundgesetz Art. 88 (s. oben Nr. 4).

Kirchenverfassungsgesetz Art. 117, Art. 122 und 123 (s. oben Nr. 5).

Rescript des Staatsministeriums vom 19. Nov. 1855 (s. oben Nr. 55).

**Nr. 278.** Gesetz wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden vom 21. Jan. 1865 (R.-G.-Bl. III. 309). Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg — — — — —

verkünden in Uebereinstimmung mit der Landessynode über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden zur Ausführung des Art. 117 des Kirchenverfassungsgesetzes als Gesetz was folgt:

Art. 1. §. 1. Alle durch Steuer-Umlagen aufzubringenden Kirchenlasten<sup>17)</sup> der einzelnen Gemeinden sollen nachbargleich vertheilt werden und zwar:

- a) die Baulast unter den in den Art. 2—5 enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen, über sämtliche im Pfarrsprengel belegene Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe der Abschätzung zur Grund- und Gebäude-Steuer;
- b) die sonstigen Bedürfnisse über sämtliche Gemeindegossen nach Maßgabe der Armensteuer<sup>18)</sup>.

<sup>17)</sup> auch die Stolgebührenentschädigung soweit sie durch Umlagen aufgebracht wird, vgl. Note 108 zu Art. 118 R.-G.-Bl. oben Nr. 5.

<sup>18)</sup> Hiernach sind alle diejenigen, welche von der Armensteuer befreit sind, auch von der Kirchensteuer frei, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2 erster Satz. — Die Bundesverordnung vom 22. Dec. 1868 (B.-G.-Bl. 571) hat nur für bürgerliche, nicht für kirchliche Gemeindeabgaben Geltung, so daß auch in Bezug auf Militär-

§. 2. Die nach Maßgabe der Armensteuer eintretende Steuer (§. 1 b.) kann nach vom Oberkirchenrathe zu genehmigendem Beschlusse des Ausschusses der Kirchengemeinde ganz oder theilweise durch eine andere persönliche Steuer ersetzt werden. — Ueber das gegenseitige Verhältniß, nach welchem die Häuser einerseits und die sonstigen Grundstücke andererseits zu besteuern sind (§. 1 a.) hat der Ausschuss unter Genehmigung des Oberkirchenraths zu beschließen.

§. 3. Die Kirchenbeamten<sup>19)</sup> als solche sind von der persönlichen Steuer (§. 1 b. und §. 2) befreit, jedoch, insofern sie in anderer Eigenschaft Einkommen beziehen, der das Einkommen treffenden Steuer unterworfen<sup>20)</sup>.

Art. 2. §. 1. Zu der kirchlichen Baulast (Art. 1 §. 1 a.) gehören alle Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude (Kirchen, Glockenthürme, Pfarr- und Küsterhäuser u. s. w.) und deren Zubehör (Glocken, Orgel, Kirchhöfe, Scheunen zc.<sup>21)</sup>.

Auch kann nach Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses ein verhältnißmäßiger Theil der Kosten der Rechnungsführung wie die kirchliche Baulast behandelt werden.

§. 2. Wie die kirchliche Baulast werden behandelt die auf kirchlichen Gebäuden nebst Zubehör (Hofraum, Garten) ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde, sowie diejenigen Ausgaben, welche erforderlich sind zum Zwecke der Abtragung und Verzinsung der durch die kirchlichen Gebäude oder durch den Erwerb von Grundstücken bisher veranlaßten Schulden der Kirchengemeinde.

Art. 3. Bei der Vertheilung der Kirchenlasten über den Grundbesitz findet eine Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden und Real-lasten nicht statt.

personen nur die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 21. Jan. 1865 maßgebend sind. Rescr. des D.-K.-R. vom 19. Febr. 1879. — Die Bundesverordnung vom 22. Dec. 1868 ist jetzt theilweise ersetzt durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 (R.-G.-Bl. 65) und Verordnung vom 5. März 1887 (St.-G.-Bl. XXVII. 517), betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, ohne daß hier in Bezug auf Kirchensteuern andere Bestimmungen getroffen sind.

<sup>19)</sup> „Kirchenbeamte“ im Sinne dieses Gesetzes ist gleichbedeutend mit „Benefiziaten“ (gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, Anl. 47). Landschullehrer, welche gelegentlich eine kleine Gebühr aus der Kirchenkasse beziehen oder sonstige mit Geschäften für die Kirchengemeinde ohne Benefizium betraute Personen, gehören hier nicht hin. Rescr. des D.-K.-R. vom 15. Dec. 1886. — Die zum Genuß des Gnadenhalbjahrs Berechtigten stehen dem verstorbenen Benefiziaten gleich. Rescr. des D.-K.-R. vom 23. Febr. 1887. —

<sup>20)</sup> Rescr. des D.-K.-R. vom 2. Mai 1882; daß ein Organist und Küster, welcher zugleich Lehrer ist, von demjenigen Einkommen, welches er nur in letzterer Eigenschaft einnimmt, zu den Kirchenanlagen heranzuziehen ist. Die Steuer ist nach dem Verhältniß beider Theile des Dienstentkommens zu berechnen.

<sup>21)</sup> Entschädigungen der Kirchenbeamten für fehlende Dienstwohnung gehören nicht zur Baulast, wohl aber ein Gehalt des Todtengräbers, insofern dasselbe als zur Unterhaltung des Kirchhofs gehörig angesehen werden kann. Rescr. des D.-K.-R. an den R.-K. zu D. vom 24. Aug. 1886.



Art. 4. Zu den über den Grundbesitz zu vertheilenden Kirchenlasten können nicht herangezogen werden:

1. die im Art. 65 des Staatsgrundgesetzes<sup>22)</sup> und Art. 127, 128 der weltlichen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 aufgeführten Grundstücke, öffentliche Gebäude jedoch insoweit, als sie zu Privatwohnungen dienen<sup>23)</sup>;
2. die den Kirchenbeamten als Besoldungstheil zur Benutzung gegebenen Immobilien<sup>24)</sup>;
3. die durch §. 10 der Verordnung vom 14. Jan. 1851, betreffend Regulirung einiger Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften zu einander<sup>25)</sup>, der Besteuerung entzogenen Immobilien anderer Konfessionsgenossen<sup>26)</sup>, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt.

Art. 5. Das Staats- und Krongut kann zur Tragung der kirchlichen Baulast (Art. 1 §. 1 a. und Art. 2) nur in den Gemeinden herangezogen werden, wo die Kirchenlast bisher gesetzlich oder herkömmlich als Reallast getragen ist.

Art. 6. Vom Einkommen aus den in einer anderen Kirchengemeinde belegenen Grundstücken und Gebäuden ist Niemand verpflichtet zu den Art. 1 §. 1 a. und Art. 2 §§. 1 und 2 gedachten Kirchenlasten an seinem Wohnorte beizutragen, wenn diese Grundstücke und Gebäude, da wo sie belegen sind, bereits zu einer Realkirchensteuer angesetzt sind.

<sup>22)</sup> Die Großherzoglichen Schlösser mit Nebengebäuden und Gärten, die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

<sup>23)</sup> An die Stelle der Art. 127 und 128 der Gem.-Ordn. vom 1. Juli 1855 sind Ziff. 1 und 2 des Art. 47 § 2 der revidirten Gem.-Ordn. vom 15. April 1873 getreten:

1. alle Gebäude und Grundstücken, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- und Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe des Miethwerths dieser Wohnräume zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden.

2. Die zum Staatsgut gehörigen Forsten, ferner Inseln und noch nicht in den Besitz von Privaten oder an das eigentliche Domanium übergegangenen uncultivirten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore etc.), es sei denn für Gemeindeumlagen zur Deckung von Ausgaben, deren Verwendung als auch ihnen zum Vortheile gereichend vom Staatsministerium, Departement des Innern, anerkannt ist. —

Eisenbahnwärterhäuser mit Gärten sind hiernach nicht steuerpflichtig. Rescr. des D.-K.-R. vom 22. Aug. 1876.

<sup>24)</sup> Rescr. des D.-K.-R. vom 23. Mai 1863: daß gegen die Heranziehung von Pfarrland, welches in einer anderen Kirchengemeinde belegen ist, zu den kirchlichen Baulasten dieser Gemeinde nichts eingewendet werden kann, solches vielmehr in Betreff der Beitragsverpflichtung den Immobilien von Forensen gleich gestellt werden muß.

<sup>25)</sup> s. oben Nr. 3.

<sup>26)</sup> Nach Rescr. des D.-K.-R. vom 10. April 1867 ist die Heranziehung der Grundstücke, deren Besitzer nicht staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften, wie z. B. der der Taufgesinnten, angehören, rechtlich zulässig, vgl. jedoch Rescr. des Staatsministeriums vom 19. Nov. 1855 oben Nr. 55.

Art. 7. Der Ansatz für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Kirchensteuern erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit nach Verhältniss der Zeit der Steuerpflichtigkeit, so jedoch, dass die Steuer monatsweise, und zwar vom Anfange des auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgenden Monats an bis zum Beginn des auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgenden Monats, berechnet wird. Neueinziehende, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz — Artikel 7 des Kirchenverfassungsgesetzes — nehmen (seien es Angehörige des Herzogthums oder Ausländer) werden zu den Kirchensteuern nicht herangezogen, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, werden aber bei längerer Dauer des Aufenthaltes vom Tage des Einzuges dazu angesetzt.

§. 2. Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder verändert wird, so hat der Betreffende dem Kirchenrath davon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

§. 3. Eine Nachforderung von Kirchensteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergang als bei zu geringem Ansatz; in beiden Fällen aber nur für das Rechnungsjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, oder das demselben vorhergehende Jahr.

§. 4. Zur Hebung beordnete Kirchensteuern, welche im Rückstande verblieben sind, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres angerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt, mit der Wirkung, dass der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch der Gemeinde wegen der Steuer befreit wird.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen, und beginnt wieder nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

§. 5. Die auf den Grundbesitz oder das Einkommen aus demselben fallenden Kirchensteuern haften auf den Grundstücken, und können sowohl von Demjenigen, der als Eigenthümer beziehungsweise als Besitzer des Grundstücks im Kataster eingetragen ist, als zunächst auch von Demjenigen, welcher dasselbe nutzt, gefordert werden<sup>27)</sup>.

Art. 8. Die Bestimmungen der Art. 1—7 kommen erst bei denje-

<sup>27)</sup> Gesetz vom 22. Dec. 1882 (R.-G.-Bl. IV. 229).

nigen Umlagen zur Anwendung, welche in dem nächstfolgenden Rechnungsjahre ausgeschrieben werden.

Art. 9. Etwaige Reklamationen wegen der Ansetzung entscheidet der Kirchenrath vorbehältlich des Refurses an den Oberkirchenrath<sup>28)</sup>.

Art. 10. Eine durch besondere Verhältnisse gebotene, von den Bestimmungen der Art. 1 und 2 §§. 1 und 2 abweichende Bestimmung des Beitragsfußes kann nur vorgenommen werden, wenn Kirchenrath und Ausschuß über den andern Beitragsfuß sich verständigen und der Oberkirchenrath die Genehmigung erteilt.

#### Neue Bestimmung.

Die selbstständigen Einnahmen der Kirchenkassen, welche vor dem durch Umlagen zu deckenden Fehlbetrage ermittelt und auf den Voranschlag gebracht werden, sollen allen, theils den nach Massgabe der Grund- und Gebäudesteuer, theils den nach Massgabe der Armensteuer Pflichtigen zu Gute kommen.

Dem Kirchenrathe und dem Ausschusse bleibt es überlassen, bei der Aufstellung und Festsetzung des jährlichen Voranschlags zu bestimmen, welcher Theil dieser Einnahmen der einen und welcher der anderen Klasse der Steuerpflichtigen angerechnet werden soll.

Falls der Kirchenrath und der Ausschuss über diese Theilung sich nicht einigen, kommt der §. 4 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze zur Anwendung<sup>29)</sup>.

**Nr. 279.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe vom 15. Febr. 1865. In Bezug auf das Gesetz vom 21. Jan. d. J., betreffend Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden, wird dem Kirchenrathe hierdurch eröffnet, daß die in den Art. 1—7 des gedachten Gesetzes aufgestellten Grundsätze über Aufbringung und Vertheilung der kirchlichen Lasten die nach Art. 81 des Staatsgrundgesetzes (Art. 122 des Kirchenverfassungsgesetzes) erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums (unterm 9. Febr. 1865) bis weiter erhalten haben, und werden die danach vertheilten Abgaben und Leistungen demnach auf Ansuchen der Kirchenräthe ohne Weiteres von den Großherzoglichen Aemtern im administrativen Wege, wie die Abgaben der weltlichen Gemeinden beigegeben werden.

Werden aber nach Art. 10 des gedachten Gesetzes andere Grundsätze der Aufbringung und Vertheilung jener Abgaben und Leistungen festgestellt, so bedürfen diese zur Erlangung der Beitreibung im administrativen Wege

<sup>28)</sup> Reklamationen, welche auf die Behauptung sich stützen, daß Reclamant der Kirche nicht unterworfen sei, können nicht von der Kirche entschieden werden; in solchen Fällen ist die Beitreibung ohne Weiteres zu sistiren und der Kirche die Befolgung ihres Anspruchs im Rechtswege zu überlassen. Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Aug. 1864, betr. Art. 9 des Gesetzes.

<sup>29)</sup> Gesetz vom 20. Jan. 1871 (R.-G.-Bl. III. 88).

der besonderen Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde und haben die Kirchenräthe eintretenden Falls den bezüglichen Antrag, jene Genehmigung zu erwirken, beim Oberkirchenrathe einzubringen.

**Nr. 280.** Gesetz, betr. die Beiträge der Gemeinden in der evangelisch=lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu den allgemeinen Kircheng Ausgaben, vom 16. Dec. 1876 (R.=G. Bl. IV. 26). Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg

verkünden in Uebereinstimmung mit der Landessynode in Ausführung des Art. 123 des Kirchenverfassungsgesetzes als Gesetz was folgt:

Art. 1. Die allgemeinen Kircheng Ausgaben, welche, soweit sie nicht in den Zuschüssen der Staatskasse an die Centalkirchenkasse ihre Deckung finden, von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden sollen, werden fortan nach Maßgabe der staatlichen Einkommensteuerrollen über die Gemeinden umgelegt.

Art. 2. §. 1. Der Repartition werden die Einkommensteuerrollen desjenigen Steuerjahres zum Grunde gelegt, in welches der Beginn der Synodalperiode fällt.

§. 2. Befast die staatliche Einkommensteuersumme der politischen Gemeinde nicht bloß evangelische Gemeindegossen, so ist der auf die letzteren entfallende Steuerbetrag zu ermitteln und bei der Repartition zu Grunde zu legen.

Art. 3. Diejenige Summe, welche zur Deckung der Centralausgaben mit Genehmigung der Landessynode ausgeschrieben werden soll, ist vom Oberkirchenrathe über die einzelnen Gemeinden in der Weise zu repartiren, daß auf jede derselben ein verhältnißmäßiger Antheil fällt, welcher den durch die Einkommensteuer aufzubringenden Summen — Art. 2 — entspricht.

Art. 4. Solche Repartition hat für drei Jahre Geltung und wird nur für jede Synodalperiode erneuert.

Art. 5. Wenn eine Ausschreibung stattfindet, hat der Oberkirchenrath dem Kirchenrathe jeder Gemeinde vor Aufstellung des Voranschlags den auf diese fallenden Betrag mitzutheilen, worauf der Kirchenrath den Rechnungsführer anweist, den ausgeschriebenen Beitrag an die Centalkirchenkasse portofrei einzusenden.

**Nr. 281.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betreffend die Beiträge der Gemeinden zu den allgemeinen Kircheng Ausgaben, vom 16. Dec. 1876 (R.=G. Bl. IV. 28). Nachdem durch das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Beiträge der Gemeinden in der evangelisch=lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu den allgemeinen Kircheng Ausgaben, bestimmt ist, daß die allgemeinen Kircheng Ausgaben nach Maßgabe der staatlichen Einkommensteuerrollen über die Gemeinden umgelegt werden sollen, und daß da, wo die staatliche Einkommensteuersumme einer politischen Gemeinde nicht bloß

evangelische Gemeindegossen befaßt, der auf die letzteren entfallende Steuerbetrag zu ermitteln und bei der Repartition zu Grunde zu legen ist, werden sämtliche Kirchenräthe, in deren Bezirken sich nichtevangelische Gemeindegossen befinden, welche zur Einkommensteuer angelegt sind, hiermit aufgefordert, thunlichst genau anzugeben, welcher Betrag der zwölfmonatlichen Einkommensteuer nach der Schätzung für das Jahr 1876/77 auf die evangelischen Gemeindegossen entfällt.

Dabei ist für diejenigen Kirchengemeinden, deren Grenzen nicht mit denen der politischen Gemeinden zusammenfallen, auch der etwa in Folge dieses Umstandes zu der Einkommensteuer summe der politischen Gemeinde hinzuzufügende oder von ihr abzuziehende Betrag in Anschlag zu bringen.

Bei den erforderlichen Ermittlungen dürfen die Armen-Schul- oder Kirchen-Steuerlisten nur soweit benutzt werden, als sie von der Einkommensteuerrolle nicht wesentlich abweichen.

## VI. Rechnungswesen.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 6, Art. 114 Ziff. 2, 3 und 5. Anlage B. (s. oben Nr. 5).

Königl. Verordnung vom 29. Dec. 1722 (s. oben Nr. 143).

**Nr. 282.** Verordnung des Oberkirchenraths vom 8. Febr. 1854, betr. Aufstellung der Voranschläge (K.-G.-Bl. II. 51). §. 1. Der Aufstellung des Voranschlags muß spätestens in der letzten Hälfte des Februar eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude durch den Kirchenrath, wenn nöthig mit Zuziehung von Sachverständigen, vorhergehen. Bei dieser Besichtigung ist festzustellen, welche Reparaturen und Verbesserungen nothwendig oder wünschenswerth erscheinen. Sind die einzelnen Mangelpöste nicht von Bedeutung und der Art, daß die Kosten der Beschaffung sich leicht abschätzen lassen, so wird die Anschlagssumme sofort im Besichtigungsprotokolle dem betreffenden Gegenstande beigefügt. Ist Letzteres nicht thunlich, oder handelt es sich um eine Verbesserung, die muthmaßlich über 25 Rthlr. kosten wird, so ist dieserhalb von Werkverständigen ein besonderer Bestick und Kostenanschlag — in Courant — einzuziehen und demnächst dem Besichtigungsprotokolle anzulegen. Hinter dem Protokolle werden dann die einzelnen Gegenstände übersichtlich zusammengestellt, und die für dieselben veranschlagten Kosten summirt, zugleich ist für nicht vorhergesehene, im Laufe des Jahres erst entstehende und nicht zu verschiebende kleine Reparationen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen, — wogegen die bisher im Voranschlage gebräuchlich gewesene besondere Position „für kleine Reparationen“ wegfällt, — und wird die also ermittelte Gesamtsumme im Voranschlage unter Ausgaberrubrik 3 ausgeworfen, mit Anlegung des Besichtigungsprotokolls und etwaiger spezieller Anschläge.

Es empfiehlt sich, daß der Ausschuß der Besichtigung beiwohne oder einige seiner Mitglieder dazu absende, weil auf diese Weise am Leichtesten Einverständnis über die auf den Voranschlag zu bringenden Bau- und Re-

parationskosten herbeigeführt, und weitläufige Verhandlung nach Aufstellung des Voranschlags vermieden werden kann.

§. 2. Der sodann vom Kirchenrathe aufzustellende Voranschlag — cf. §. 3 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze — enthält folgende Positionen<sup>30)</sup>.

I. Einnahme. 1. Receß. 2. Restanten. Beide Positionen, die in der Rechnung getrennt werden müssen, sind im Voranschlage zusammenzuziehen, als für denselben von gleicher Bedeutung, indem Restanten nichts Anderes sind, als zufällig noch nicht zur Kasse gekommener Receß. — Sofern nämlich der gesammte Kassenüberschuß des vorhergehenden, bei Aufstellung des Voranschlags noch laufenden Rechnungsjahres auf den Voranschlag für das folgende Jahr zu bringen ist, mag dieser Ueberschuß in seinem Gesamtbetrage zwar immer nur annähernd, da die Rechnung erst einige Monate später abgeschlossen wird, bei einiger Umsicht aber doch schon ziemlich zutreffend ermittelt werden, — ob und in welchem Umfange aber Restanten zu gewärtigen sind, läßt sich nicht mit derselben Sicherheit vorher sagen.

3. Ständige Gelder. Hier sind alle feststehenden und jährlich zu einem bestimmten Geldbetrage sich wiederholenden Einkünfte — Kanon, Grund-, Erb-, Wärsener — in der Herrschaft Sever heilige Feuer-, Kirchen-, Deputat- und Käsegelder — bestimmte Renten für aufgehobene oder abgelösete Berechtigungen, z. B. für Behnten, Pfingstmaien &c. — zu veranschlagen.

4. Unständige Berechtigungen. Hierher gehören nicht alljährlich, sondern nur eintretenden Falls vorkommende oder ihrem Betrage nach nicht ein für alle Mal feststehende Einkünfte, z. B. Weinkauf.

5. Frucht- und andere Natural-Gefälle. 6. Zeitpachtgelder. 7. Zinsen vom Kirchenfundus. Nur die in die Kirchenkasse fließenden Zinsen vom Kirchenkapitale. Die Zinsen von den Salariensfonds, die keine Einnahme der Kirchenkasse sind, gehören nicht in den Voranschlag.

Die wirkliche Größe des Kirchenfundus (der Sollbestand) ist im Voranschlage anzumerken.

8. Für Gräber. Der Verkauf und die Verheuerung der der Kirche noch gehörenden Kirchenstellen hat aufgehört.

9. Für verkaufte Sachen. Z. B. für verkaufte Baumaterialien, und was sonst für die Kirche zu verkaufen ist.

10. Vergütungen an die Kirche. Z. B. für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden, Rühren der Orgel, Läuten, Benutzung des Leichenlatens, der Kirchenleiter &c., ferner der s. g. Kirchenzoll bei der Durchführung einer Leiche u. s. w.

11. Brüche und andere Straf gelder. Z. B. für versäumte Sitzungen des Kirchenraths und des Ausschusses; — Wenn diese Bruch gelder ganz oder zum Theile der kirchlichen Armenpflege überwiesen sind,

<sup>30)</sup> Die etwa in Folge des Erlasses vom 19. April 1871 (s. unten Nr. 283) veränderten Nummern der Positionen sind in Klammern dabei gesetzt.

so ist unter der Rubrik Nichts, resp. nur der zur Bestreitung der Ausgaben des kirchlichen Haushalts in die Kirchenkasse fließende Theil anzusetzen.

12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren.

13. Wegegebühren der Kirchenbeamten.

(13.) 14. Zu erstattende Vorschüsse. Hierher gehört auch der von der Schulacht zu erstattende Theil in der vorhergehenden Rechnung verausgabter Unterhaltungskosten eines gemeinschaftlichen Küsterei- und Schulgebäudes, wenn dieserhalb eine mit oberlicher Genehmigung abgeschlossene feste Vereinbarung besteht.

15. Anzuleihendes Kapital. Es ist dahin zu wirken, daß vor der Aufstellung des Voranschlags die oberliche Genehmigung zu einer Anleihe, deren Nothwendigkeit in der Regel geraume Zeit vorher bemessen werden kann, schon eingeholt ist.

16. Umlage über die Gemeinde. Hier ist so viel anzusetzen, als nöthig ist, um zwischen Einnahme und Ausgabe wenigstens das Gleichgewicht oder auch einen kleinen Ueberschuß in der Kasse herzustellen. Soll, was immerhin zu wünschen ist, durch vergrößerte Umlagen schon im Voraus für künftige bedeutendere Ausgaben gespart werden, so ist dies anzumerken.

(14.) 17. Sonstige Ausgaben. Hierher gehört Alles, was nicht unter die vorhergehenden Rubriken gebracht werden kann.

II. Ausgabe. 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Wenn ein solcher bei Ueberschlagung des bevorstehenden Rechnungsabschlusses ermittelt wird.

(9.) 2. Kosten des Gottesdienstes. Hierher gehören die Ausgaben für Kommunionwein, Oblaten, — mag die Lieferung gegen ein bestimmtes Jahrgeld oder auf Rechnung geschehen — Altarlichte, Altargeräthe und Laken, besondere kirchliche Feierlichkeiten, überhaupt alle Kultuskosten.

(2.) 3. Bau- und Reparationskosten. (S. vorstehend §. 1).

(3.) 4. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude. Z. B. für Weissen, Schornsteinfegen, Fensterscheiben, Reinigen, Streusand, Glockenschmier.

(4.) 5. Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben.

(12.) 6. Für bewegliche Inventarstücke. Z. B. Altenschrank, Dokumentenkasten, Leitern, Geräthschaften u. s. w.

(10.) 7. Salarien- und feststehende Jahrgelder. An den Pfarrer, Assistentprediger, Organisten, Küster, Schullehrer, Orgelbauer, Kirchenboten, Bälgentreter, für die Unterhaltung der Thurmuhre u., überhaupt alle Jahrgelder, die nicht unter eine andere Position des Voranschlags ihrem Gegenstande nach gehören. — In der Regel bleibt der Betrag sich

<sup>31)</sup> s. Erlaß vom 19. April 1871 Ziff. 2 u. 3 unten Nr. 283.

gleich, daher ist im Voranschlage die jedesmalige Specification nicht nöthig. Die Ursache einer Veränderung der Totalsumme ist kurz anzumerken.

(11.) 8. Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren.  
a) an den Pfarrer, b) an den Küster.

9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten <sup>32)</sup>.

(6.) 10. Zu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen. Der Ursprung der Schuld, und der festgestellte jährliche Abtrag sind kurz anzumerken. — Sind Fondskapitalien zu den Ausgaben der Kirchenkasse verbraucht, so ist die Summe hier auf den Voranschlag zu bringen, welche im bevorstehenden Rechnungsjahre zur Erstattung der Schuld an den Fundus aufgebracht werden muß.

(5.) 11. Oeffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag. Die Abgaben sind im Hinblick auf das bisher Bezahlte zu überschlagen. — Zur Brandkasse wird ein s. g. voller Beitrag (10 gr. für jede 100 Rthlr. der Versicherungssumme) in der Anschlagssumme für diese Rubrik angerechnet.

(13.) 12. Kosten der Kirchenbücher. Neue Bücher, gedruckte Formulare zu den an das General-Kirchenarchiv einzusendenden Abschriften und Kopialien dafür.

(14.) 13. Geschäftskosten des Kirchenraths und des Ausschusses. Hierher gehören alle Ausgaben, die durch die Versammlungen und die Geschäftsführung des Kirchenraths und des Ausschusses veranlaßt werden, also für Lokal, Schreibmaterial, Kopialgebühren für schriftliche Ausfertigungen (wenn solche nicht durch die Mitglieder des Kirchenraths beschafft werden), Protokollbücher, Drucksachen, Bekanntmachungen, Porto, Reisekosten und Botenlohn.

(7. u. 15.) 14. Kosten der Rechnungsführung. Gehalt des Rechnungsführers und kleine baare Auslagen desselben für die Oldenburgischen Anzeigen, Porto und Insertionsgebühren in Rechnungsangelegenheiten, Einband der Rechnung.

(16.) 15. Sonstige Ausgaben. Hierher gehören nur solche Ausgaben, die ihrem Gegenstande nach unter keine der vorhergehenden Rubriken zu bringen sind.

(17.) 16. Restanten. Diese Rubrik steht der Uebereinstimmung mit der Rechnung wegen auch im Voranschlage; es ist unter dieser Rubrik regelmäßig Nichts zu veranschlagen. Nur in Ausnahmefällen kann es vorkommen, daß bei Aufstellung des Voranschlags schon Restanten in Aussicht zu nehmen sind.

§. 3. — — — — —

§. 4. — — — — —

§. 5. Nachdem der also aufgestellte Voranschlag vorschriftsmäßig ausgelegen, ist derselbe mit der auf der ersten Seite des gedruckten Formulars

<sup>32)</sup> s. Erlaß vom 19. April 1871 Ziff. 3 unten Nr. 283.



angedeuteten Bescheinigung durch Unterschrift des Kirchenraths zu versehen und hierauf an den Ausschuß zur Prüfung, resp. Genehmigung abzugeben<sup>33)</sup>.

§. 6. Der Ausschuß ist zu veranlassen, auf der letzten Seite des Druckbogens dem mitgetheilten Voranschlage sein Genehmigungsprotokoll beizufügen.

In demselben wird, wenn keine Aenderungen beschlossen worden, die Genehmigung kurz ausgesprochen, entgegengesetzten Falls sind Absetzung oder Ermäßigung mit der betreffenden Rubrik in bestimmter Summe zu bemerken.

§. 7. Hat der Ausschuß den Voranschlag ohne weitere Bemerkung genehmigt, oder ist der Kirchenrath mit etwa beschlossenen Aenderungen einverstanden, so wird von diesem, nachdem eingetretenen Falles die veränderten Summen neben den ursprünglich im Voranschlage angelegten — in der Spalte „Bemerkungen“ — aufgeführt, auf die erste Seite des Voranschlagsbogens das Dekret gesetzt, durch welches unter Hinweisung auf das Ausschußprotokoll erklärt wird, daß der Voranschlag exekutorische Kraft erhalten habe.

§. 8. Sind Kirchenrath und Ausschuß nicht einverstanden, und ist also eine Entscheidung des Oberkirchenraths erforderlich, so wird das im §. 7 erwähnte Dekret erst nach eingegangener Entscheidung ertheilt.

§. 9. Der endgültig festgestellte Voranschlag wird dem Rechnungsführer in Abschrift mitgetheilt, und eine andere Abschrift an den Oberkirchenrath eingesandt, — ohne Begleitungsbericht, wenn dazu nicht besondere Veranlassung vorliegt.

Zu diesen Abschriften werden gleichfalls gedruckte Formulare genommen. —

Die auf die Rubrik „Bau- und Reparationskosten“ sich beziehenden Beilagen, Besichtigungsprotokoll und etwaige Bestücke — S. §. 1 — werden diesen Ausfertigungen nicht angelegt. Sie bleiben dem die Reparaturen zur Ausführung bringenden Aeltesten zur Hand und sind demnächst mit der Rechnung — jedoch nicht als Anlagen derselben — dem Ausschusse vorzulegen zur etwaigen Benutzung bei der Prüfung, ob die genehmigten Verbesserungen gehörig ausgeführt sind.

§. 10. Wird ein Nachtrag zum Voranschlage nothwendig, so ist mit dessen Aufstellung in gleicher Weise wie bei dem Voranschlage zu verfahren. Es ist zu demselben ebenfalls das gedruckte Formular zu nehmen, in welchem einerseits unter den betreffenden Ausgaberrubriken die erforderlichen Mehr-

<sup>33)</sup> Nach dem Erlaß des D.-K.-R. vom 2. Jan. 1883, betr. Erleichterung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kirchenrath und Kirchenauschluß Art. 3 (s. oben Nr. 68) soll bei Feststellung des Voranschlags eine gemeinschaftliche Berathung des Ausschusses mit dem Kirchenrath oder einem oder mehreren Mitgliedern desselben stattfinden. — Eine gemeinsame Berathung des Ausschusses und des ganzen Kirchenraths kann vor der öffentlichen Auslegung stattfinden unter Beschlußfassung über den Voranschlag „in der Voraussetzung, daß bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen gemacht werden.“ Rescr. des D.-K.-R. an den Kirchenrath zu W. vom 1. Mai 1883.

beträge angelegt, andererseits unter den betreffenden Einnahmerubriken die zur Deckung der Mehrausgabe erforderlichen Mittel aufgeführt werden müssen.

**Nr. 283.** Erlaß des Oberkirchenraths zu der Verordnung vom 8. Febr. 1854, betreffend die Aufstellung der Voranschläge vom 19. April 1871 (R.-G.-Bl. III. 105). Das Kirchengesetz vom 21. Jan. 1865 — Kirchengesetzblatt Band II. pag. 309<sup>34)</sup> — welches die Aufbringung der kirchlichen Lasten scheidet

- a) die Baulast nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer;
- b) die sonstigen Bedürfnisse nach Maßgabe der Armensteuer (Einkommensteuer),

auch die im Art. 118 des Kirchenverfassungsgesetzes über die Vertheilung der Umlagen zur Stolgebühren-Entschädigung enthaltene vorläufige Bestimmung in Wegfall gebracht hat, indem darnach diese besonderen Umlagen mit den oben unter b. gedachten zusammenfallen; — ferner das Gesetz vom 20. Jan. 1871, enthaltend neue Bestimmung zu dem oben angeführten Gesetze vom 21. Jan. 1865 — Kirchengesetzblatt Band III, Seite 88<sup>35)</sup> — haben ein neues Formular des Voranschlags für die Kirchenrechnung wünschenswerth erscheinen lassen.

Unter Aufhebung des in der Verordnung vom 8. Febr. 1854 vorgeschriebenen Formulars ist in der Anlage ein neues Voranschlagsformular aufgestellt.

Der Oberkirchenrath hat die Schulzische Buchhandlung veranlaßt, darnach Vordrucke anzufertigen und zu dem Preise von 10 gr. für ein Buch (24 Bogen) zu verkaufen.

In Beziehung auf das neue Formular wird bemerkt:

1. Das durch den Erlaß des Oberkirchenraths vom 11. April 1855 — Kirchengesetzblatt Band II. Seite 151 — vorgeschriebene Kirchenrechnungsschema<sup>36)</sup> erhält die Aenderung, daß die Rechnungsrubriken mit den Voranschlagspositionen in Uebereinstimmung gebracht werden.

2. Die bisherige Einnahme-Position 12: „Wegen der aufgehobenen Stolgebühren“ mit ihren Abtheilungen a., b., c., ist abgeschafft und dafür die Position „Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse“ aufgenommen, da die Stolgebühren-Entschädigung jetzt nicht mehr als etwas Besonderes in der Kirchenrechnung zu behandeln ist.

3. Die bisherige Einnahme-Position 13 und Ausgabe-Position 9 — „Begegebühren für die Kirchenbeamten“ — sind gestrichen. Wo solche Gebühren vorkommen, sind sie in dem Verzeichnisse der Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse — Einnahme-Position 12 — in einer besonderen Spalte mit anzusetzen und ist, wenn diese Begegebühren nicht in die Kirchenkasse fließen, sondern für die betreffenden Kirchenbeamten er-

<sup>34)</sup> s. oben Nr. 278.

<sup>35)</sup> s. oben Nr. 278 Note 29.

<sup>36)</sup> s. unten Nr. 285.

hoben werden, unter dem Verzeichniß die geschene Ablieferung zu bescheinigen, so daß diese Wegegebühren nicht weiter durch die Rechnung laufen.

4. Das Kirchensteuergesetz gestattet, daß nach Beschluß des Kirchenraths und Ausschusses ein verhältnißmäßiger Theil der Kosten der Rechnungsführung wie die Baulast behandelt werden kann. — Damit, wenn eine solche Theilung beschlossen wird, der Voranschlag dazu Raum biete, sind für die Kosten der Rechnungsführung im Voranschlage unter Abtheilung A. und B. zwei Stellen aufgenommen.

Formular des Voranschlags.

**Kirchengemeinde.**

**V o r a n s c h l a g**

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18

bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen, vor dem 1. April vom Ausschusse zu prüfen und vor dem 15. April an den Oberkirchenrath einzusenden. — Kirchenverfassungsgesetz Anlage B. S. 3. —).

Vom Kirchenrathe aufgestellt und, nachdem auf vorgängige Bekanntmachung die Offenlegung auf 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten vorschriftsmäßig stattgefunden hat, dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt.

den 18

Der Kirchenrath.

Dieser Voranschlag ist nach dem beigefügten Ausschuß-Protokolle — Siehe Seite 4 — exekutorisch geworden.

den 18

Der Kirchenrath.

(Tabelle hierzu umstehend.)

18	Einnahme.	Cour. Rthlr./gf.	Bemerkungen.
	<p>Die Rechnung des laufenden Jahres wird muthmaßlich mit einem Ueberschusse abschließen, der als Kassebehalt oder in Restanten zusammen betragen wird.</p> <p>1. Receß</p> <p>2. Restanten</p> <p>3. Ständige Gelder . . . . .</p> <p>4. Unständige Berechtigungen . . . . .</p> <p>5. Frucht- und andere Naturalgefälle . . . . .</p> <p>6. Zeitpachtgelder . . . . .</p> <p>7. Zinsen vom Kirchenfundus . . . . .</p> <p>Der Sollbestand des Fonds ist</p> <p>8. Für Gräber . . . . .</p> <p>9. Für verkaufte Sachen . . . . .</p> <p>10. Vergütungen an die Kirche . . . . .</p> <p>11. Brüche und andere Strafgebelde . . . . .</p> <p>12. Gebühren für Amtshandlungen . . . . .</p> <p>13. Zu erstattende Vorschüsse . . . . .</p> <p>14. Sonstige Einnahmen . . . . .</p>		<p>Die Abstammung des Ueberschusses — ob aus Abth. A. oder B. — kann bei der Vertheilung der Einnahmesumme Berücksichtigung finden.</p>
	Zusammen		
	<p>15. Anzuleihendes Kapital . . . . .</p> <p>16. Umlage über die Gemeinde:</p> <p>a) Nach der Grund- und Gebäudesteuer ist zu verausgaben (Ausgabeabtheilung A.) . . . . . Rthlr. gf. sw.</p> <p>davon Einnahmestheil . . . . . Rthlr. gf.</p> <p>Anzuleihendes Kapital . . . . . " "</p> <p>zuf. ————— " " "</p> <p>durch Umlage aufzubringen —————</p> <p>b) Nach der Armensteuer (Ausgabeabtheilung B.) . . . . . Rthlr. gf. sw.</p> <p>davon Einnahmestheil . . . . . " " "</p> <p>durch Umlage aufzubringen —————</p>		<p>Davon sollen zu Gute kommen:</p> <p>Abtheilung A. Thlr. gf. sw.</p> <p>Abtheilung B. Thlr. gf. sw.</p>
	Summe der Einnahme		

**Genehmigungs-Protokoll.**

Geschehen  
in der Versammlung des Ausschusses der Kirchengemeinde  
am 18

Anwesend die Ausschußmänner  
Es fehlten

Der vorstehende vom Kirchenrathe vorgelegte Voranschlag ward vom Ausschusse durchgenommen.



18—	Ausgabe.	Cour.		Bemerkungen.
		Rthlr.	gf.	
	Abtheilung A. — j. g. Baulast.			
	1. Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .			
	2. Bau- und Reparationskosten . . . . .			
	3. Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude . . .			
	4. Kirchhof, andere Erdarbeiten, Befriedigungen zc.			
	5. Doffentl. Abgaben und Brandkassenbeitrag . .			
	6. Zu tilgende Kapitalschuld nebst Zinsen			
	Im Jahre sind angeliehen Rthlr. gf. sw.			
	die zu tilgen sind jährlich mit " " "			
	Die Kapitalschuld beträgt noch " " "			
	7. Theil der Kosten der Rechnungsführung aus			
	Position 15 . . . . .			
	Abtheilung B.			Summe der Ab-
	8. Vorschuß des Rechnungsführers . . . . .			theilung A.
	(wenn ein solcher für diese Abtheilung er-			Thlr. gf. sw.
	mittelt wird.)			
	9. Gottesdienstkosten . . . . .			
	10. Salarien und feststehende Jahrgelder . . .			
	11. Stolgebühren-Entschädigung:			
	an den Pfarrer . . . . . Rthlr. gf. sw.			
	" " Küster . . . . . " " "			
	zusammen			
	12. Bewegliche Inventarstücke . . . . .			
	13. Kosten der Kirchenbücher . . . . .			
	14. Geschäftskosten des Kirchenraths und des Aus-			
	schusses . . . . .			
	15. Kosten der Rechnungsführung:			
	Gehalt des Rechnungsführers . . . Rthlr. gf.			
	Davon sollen der Abthl. A. zufallen " "			
	bleiben hier			
	16. Sonstige Ausgaben . . . . .			Summe der Ab-
	die nicht unter vorstehende Rubriken gehören.			theilung B.
	17. Restanten . . . . .			Thlr. gf. sw.
	Summe der Ausgaben			
	Vergleichung.			
	Einnahme . . . . . Rthlr. gf. Cour.			
	Ausgabe . . . . . " " "			
	Ueberschuß Rthlr. gf. Cour.			

**Nr. 284.** Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden vom 10. April 1855 (R.-G.-Bl. II. 137). In Ausführung der Schlußbestimmung S. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 werden hiemit folgende allgemeine Vorschriften für die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden erlassen, welche bei der dem Rechnungsführer vom Kirchenrathe zu erthei-

lenden Instruktion jedenfalls zu Grunde zu legen sind, ohne durch besondere Verhältnisse bedingte Zusatzbestimmungen auszuschließen.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Mai 1855 in Kraft, und sind damit zugleich die älteren — bis zum Jahre 1849 — für die Kirchenrechnungsführung gegebenen Anweisungen aufgehoben.

§. 1. Der Kirchenrechnungsführer hat die zur Führung der Kirchenkasse und Aufstellung der Jahresrechnung über den kirchlichen Haushalt der Pfarr-, resp. Kapellengemeinde gehörenden Geschäfte wahrzunehmen, namentlich also auch sämtliche Einnahmen und Ausgaben jener Kasse zu besorgen und zu dem Ende die desfalligen Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853, insonderheit der Anlage B. desselben „Von der Rechnungsführung in den Gemeinden,“ so wie alle jetzt bestehenden oder künftig zu erlassenden, auf das Kirchenrechnungswesen bezüglichen Anordnungen genau zu beobachten.

§. 2. Seine vorgesetzte Behörde ist der Kirchenrath, an welchen er daher alle seine dienstlichen Anträge oder Anfragen zu richten, und von welchem allein, resp. von dem aus dessen Mitte gewählten Ältesten, — cf. §. 5 der Anlage B. des Verfassungsgesetzes —, er die für seine Geschäftsführung erforderlichen Anweisungen und besonderen Anordnungen entgegenzunehmen hat. Dabei ist er verpflichtet, sich in den Sitzungen des Kirchenraths einzufinden, so oft dieser bei Verhandlungen über das Kasse- und Rechnungswesen seine Gegenwart für angemessen erachtet.

§. 3. Hinsichtlich seiner gesammten Geschäftsführung unterliegt der Rechnungsführer der Kontrolle des Kirchenraths, welcher darum auch zu jeder Zeit eine Visitation der Kirchenkasse durch einige seiner Mitglieder vornehmen lassen kann. Diesen Visitatoren hat Rechnungsführer sofort Einsicht in die bezüglichen Bücher und Papiere zu gewähren, so wie den Kassebestand baar vorzulegen.

§. 4. Zur Aufstellung des Voranschlags hat der Rechnungsführer dem Kirchenrathe alle etwa nöthig erscheinende Auskunft zu ertheilen, namentlich auch, da der Voranschlag mindestens zwei Monate vor dem Schlusse des laufenden Rechnungsjahres anzufertigen ist, also zu einer Zeit, wo das Resultat der betreffenden Rechnung noch nicht vorliegt, dieses Resultat schon im Voraus so genau wie alsdann möglich zu ermitteln, damit ein zu erwartender Kassebehalt für das nächste Jahr zu gebührender Berücksichtigung kommen kann.

§. 5. Stellt sich im Laufe des Rechnungsjahrs heraus, daß die im Voranschlage unter der einen oder der anderen Rubrik bewilligte Summe nicht ausreicht, so hat der Rechnungsführer beim Kirchenrathe die erforderliche Ergänzung durch Aufstellung eines Nachtrags zum Voranschlage so zeitig zu beantragen, daß die Rechnung ohne eine Ueberschreitung des Voranschlags abgeschlossen werden kann.

§. 6. Sind nach dem Voranschlage die Bedürfnisse des kirchlichen Haushalts aus Steuern einer oder anderer Art zu bestreiten, so hat der Rechnungsführer auf Grund des bestehenden Repartitionsmodus oder bei veränderter Aufbringungsweise unter näherer Anweisung des Kirchenraths

die betreffenden Hebungsregister rechtzeitig anzufertigen und längstens innerhalb vier Wochen nach einer ihm gewordenen ausdrücklichen Aufforderung beim Kirchenrathe einzureichen.

Bei der Umlegung einer im Voranschlage ausgeworfenen bestimmten Summe ist es, — wenn nöthig durch eine kleine Erhöhung oder Ermäßigung derselben, — so einzurichten, daß auf jeden einzelnen Kontribuenten in seinem Beitrage kein Bruchgroten fällt. Jedenfalls sind Schwabenbrüche wegzulassen, vielmehr für jeden derartigen Bruch ein voller Schwaben anzusetzen.

§. 7. Nachdem die eingereichten Hebungsregister vom Kirchenrathe durchgesehen, auch nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang an einem passenden Orte zu aller Betheiligten Einsicht ausgelegt, so wie etwaige Einreden gegen die Ansätze ihre Erledigung gefunden haben, darauf mit Ausschließung fernerer Reklamationen als für das laufende Rechnungsjahr unzulässig diese Register vom Kirchenrathe für exekutorisch erklärt und mit der Hebungsordre versehen an den Rechnungsführer zurückgegeben sind, hat Letzterer mit Erhebung der Beiträge zu der vom Kirchenrathe vorgeschriebenen Zeit — der Regel nach im Herbst — und an den der Gemeinde zur Anzeige zu bringenden Tagen zu beginnen. Diese Anzeige kann nach Ermessen des Kirchenraths auch in der Weise geschehen, daß der Rechnungsführer verpflichtet wird, jedem Steuerpflichtigen über den Antheil, den er zu zahlen hat, eine Benachrichtigung durch den Kirchenboten oder auf sonst passende Art zuzusenden. Formulare solcher Anforderungszettel können so gedruckt werden, daß nur der Name des Steuerpflichtigen, dessen Beitrag und die Zeit der Zahlung auszufüllen ist.

§. 8. Ergeben sich Rückstände, so sind dieselben, wenn auch eine Anmahnung durch den Kirchenboten, — welchem dafür von jedem Debiten 3 Gr. Ansagegebühr begleicht, — unbeachtet bleibt, einzulagen.

In denjenigen Gemeinden, deren Repartitionsgrundsätze nach Art. 122 des Kirchenverfassungsgesetzes von der Staatsregierung genehmigt sind, hat Rechnungsführer eine Restantendesignation bei dem betreffenden Großherzoglichen Amte einzureichen und um einen Zahlungsbefehl im administrativen Wege nachzusuchen, endlich, wenn auch dieser ohne Erfolg bleibt, die Exekution zu beantragen<sup>37)</sup>.

Immer ist die Ausschreibung der Umlagen und die Beitreibung der Rückstände so zu fördern, daß spätestens am Schlußtage der Rechnung die Sache vollständig erledigt ist.

§. 9. Die Kirchenkasse ist von dem eigenen Vermögen des Rechnungsführers, so wie von allen ihm etwa sonst anvertrauten Kassen gänzlich getrennt zu halten.

§. 10. Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kirchenkasse hat der Rechnungsführer ein Journal zu führen, welches in seinen einzelnen

<sup>37)</sup> Die regelmäßigen Repartitionsgrundsätze sind jetzt allgemein vom Staatsministerium genehmigt. Vgl. Ausschreiben des D.-R.-M. vom 15. Febr. 1865, oben Nr. 279.

Rubriken mit den Rubriken des Voranschlags übereinstimmt. Die nicht im Voranschlage stehenden Rubriken werden im Journale hinten angereiht. —

Jede Hebung und Auszahlung ist dann unter der betreffenden Rubrik mit Anmerkung des Datums zu verzeichnen.

Nur die Beiträge zu einer Kirchenumlage sind nicht einzeln im Journale zu buchen; bei ihnen genügt es, die Zahlung mit Anmerkung des Datums an der bezüglichen Stelle im Hebungsregister zu notiren, und wird schließlich bloß die erhobene Gesamtsumme ins Journal eingetragen.

§. 11. Alle nichtständigen Einnahmen der Kirchencasse hat der Rechnungsführer nur auf vom Kirchenrathe erteilte Anweisung zu erheben, bei ständigen (in festem Betrage alljährlich wiederkehrenden) Einkünften bedarf es dagegen solcher Anweisung nicht.

§. 12. Ebenso hat der Rechnungsführer jede einzelne, aus der Kirchencasse zu bestreitende Ausgabe nur dann auszuführen, nachdem ihm zu derselben vom Kirchenrathe resp. dem aus dessen Mitte gewählten Aeltesten (§. 5 Anlage B. des Verfassungsgesetzes) Anweisung erteilt worden ist, mit alleiniger Ausnahme feststehender Jahrgelder, für welche eine ein für alle Male gegebene Anweisung genügt. Die so auf die Kirchencasse angewiesenen Zahlungen müssen prompt geleistet werden, und zwar gegen gehörige, mit dem Datum versehene Quittungen, resp. quittirte Rechnungen.

§. 13. — — — — —  
 §. 14. — — — — —  
 §. 15. — — — — —

§. 16. Die Sicherheit der zum Kirchenvermögen der Gemeinde gehörenden belegten Kapitalien hat auch der Rechnungsführer sorgfältig zu überwachen und daher mit den Verhältnissen der Debitoren und dem Inhalte der vorhandenen Schulddokumente sich bekannt zu machen. Findet er bei einem belegten Kapitale irgend ein Bedenken, oder hält er dafür, daß veränderte Umstände die Sicherheit gefährden, so hat er dem Kirchenrathe sofort Vorstellung zu machen und dessen Anweisung zu gewärtigen.

Ändert sich im Laufe der Zeit, etwa durch Erbgang, die Person des Schuldners, so ist in der nächsten Rechnung die Aenderung anzugeben, und in den folgenden Rechnungen der Name des gegenwärtigen Schuldners aufzuführen.

Der Rechnungsführer ist verantwortlich dafür, daß bei gerichtlichen Konvokationen oder Konkursen die Ausgaben gehörig besorgt<sup>38)</sup>, und in weiterer Verhandlung der Sachen beim Gerichte Nichts versäumt werde. Er hat zu dem Ende die Oldenburgischen Anzeigen auf Kosten der Kirchencasse zu halten.

§. 17. Die prompte Belegung der Kapitalien gegen landesübliche Zinsen hat der Rechnungsführer ganz besonders sich angelegen sein zu lassen.

Wenn ein Fondskapital zu belegen ist, hat er durch Erkundigungen und Bekanntmachungen eine Gelegenheit zur sicheren Unterbringung zu ermitteln. Findet er eine solche, so hat er darüber beim Kirchenrathe seine

<sup>38)</sup> vgl. Bekanntmachung des D.-R.-M. vom 25. Sept. 1873, oben Nr. 272.





Vorschläge einzubringen unter Darlegung der Verhältnisse und Anlegung der zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Nachweisungen. Der Kirchenrath wird sodann, wenn er die Vorschläge des Rechnungsführers geeignet hält, die Genehmigung des Ausschusses zu der Belegung einholen und hiernächst dem Rechnungsführer, unter Mittheilung des Beschlusses des Ausschusses Anweisung ertheilen.

Ist die Genehmigung zu einer Kapitalbelegung, etwa wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Nachweisungen oder aus anderen Ursachen, an Bedingungen geknüpft, so hat der Rechnungsführer dafür zu sorgen, daß diese erfüllt werden, damit die bei jeder Belegung erforderliche unbedingte Genehmigung ertheilt werden kann.

Ist ein Darlehn bewilligt, so hat der Rechnungsführer die Auszahlung des Kapitals und die Aufnahme einer amtlichen Schuldurkunde, wenn nicht vom Ausschusse eine Privatobligation für genügend erachtet wird, so wie die Ingrossation ungesäumt zu besorgen.

Das Schulddokument wird in dem Kopiebuche der Dokumente unter der fortlaufenden Nummer, die das Kapital in der Rechnung erhält, abgeschrieben, diese Abschrift vom Pfarrer beglaubigt, und das Original an den Kirchenrath gegen Empfangschein abgeliefert. — Eine Schuldurkunde wird dem Rechnungsführer nur gegen Empfangschein, worin der Gebrauchszweck angegeben ist, ausgehändigt. Der Schein wird an die Stelle der Urkunde gelegt. Verzögerungen in der Zurücklieferung hat der Rechnungsführer beim Kirchenrathe zu rechtfertigen.

§. 18. Liegt ein abgetragenes oder ein neu zu bildendes Fondskapital unbelegt in Kasse, so hat Rechnungsführer gegen eine jede der monatlichen Sitzungen des Kirchenraths darüber Anzeige zu machen und über seine Bemühungen zur Belegung Auskunft zu ertheilen.

§. 19. Bei neuen Kapitalbelegungen ist möglichst dahin zu wirken, daß die Schuldverschreibungen in Courant ausgestellt werden.

Die Kapitalsummen sind so abzurunden, daß solche durch 10 oder doch durch 5 theilbar sind. Die Belegung mit gebrochenen Thalern ist zu vermeiden. Durch eine kleine vorläufige Zulage aus der Kirchenkasse, die gelegentlich von einem anderen Kapitale soweit es passend erscheint wieder ersetzt werden kann, ist dies zu erreichen.

§. 20. Für die Gefahr der ausstehenden Kapitalien, insoweit er nicht in deren Kündigung oder Vertreibung oder durch sonstige ihm zuzurechnende Versehen, namentlich bei Aufnahme der Verschreibung oder bei Bewirkung der Ingrossation, sich Etwas hat zu Schulden kommen lassen oder durch unrichtige Angaben bei Darlegung der Verhältnisse der Schuldner absichtlich oder fahrlässiger Weise den Kirchenrath und den Ausschuss verleitet hat, die Genehmigung zu einer unsicheren Anleihe zu ertheilen, — haftet der Rechnungsführer nicht.

§. 21. Die Kirchenrechnung, welche nach §. 8 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze alljährlich vor dem 1. August beim Kirchenrathe einzureichen ist, muß unter Beachtung der für die Form derselben gegebenen

Vorschriften — das Rechnungsschema<sup>39)</sup> — vollständig und übersichtlich abgefaßt und deutlich geschrieben werden, insbesondere darf die Rechnung keine Korrekturen in den Zahlen enthalten.

Die Originalrechnung wird mit ihren Beilagen zusammen in einen Band ordentlich eingebunden. Die anzufertigende Abschrift der Rechnung kann zu der im §. 8 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vorgeschriebenen Offenlegung benutzt werden und ist demnächst an den Oberkirchenrath einzusenden. Die Abschrift der Rechnung muß in Form und Seitenzahl genau mit dem Originale übereinstimmen; die Beilagen werden hinter einander abgeschrieben<sup>40)</sup>, mit so viel Raumerparniß als eine zweckmäßige Uebersicht zuläßt.

§. 22. Aus der eingelieferten Rechnung wird sofort die vorgeschriebene Uebersicht über den Vermögens- und den Schuldenbestand der Gemeinde<sup>41)</sup> extrahirt, die vom Kirchenrathe vor dem 15. August an den Oberkirchenrath einzusenden ist, — ohne Begleitungsbericht, wenn dazu nicht eine Veranlassung vorliegt.

§. 23. Die vom Ausschusse gewählten Monenten sind zu veranlassen, ihre Erinnerungen auf gebrochenem Bogen zu schreiben, so daß demnächst die Entscheidung des Kirchenraths jedem Monitum zur Seite beigefügt werden kann.

Die Beantwortung des Rechnungsführers wird auf besonderem Bogen geschrieben.

Die Rechnungsabnahmeverhandlungen werden abschriftlich der an den Oberkirchenrath einzusendenden Abschrift der Rechnung beigefügt.

Zu den Mittheilungen an den Rechnungsführer und an den Ausschuß kann das Original der Verhandlungen benutzt werden, welches demnächst zu der Originalrechnung zurückgegeben wird und dieser angelegt bleibt.

Der folgenden Rechnung werden diese Verhandlungen nicht als Beilagen angelegt; nur der vom Kirchenrathe anzufertigende und dem Rechnungsführer in Abschrift mitzutheilende Rechnungsschluß bildet eine Beilage der folgenden Rechnung.

§. 24. Die Rechnung muß alle Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres vollständig enthalten, und darf kein Posten in eine spätere Rechnung verschoben werden. Der Rechnungsführer hat auch seinerseits mit dahin zu wirken, daß über alle Forderungen an die Kirchenkasse rechtzeitig Rechnung hergegeben wird.

§. 25. Die Einnahmen sind prompt einzufordern, so daß auch sie in der betreffenden Jahresrechnung definitiv aufgeführt werden können. Zinsen dürfen nicht für zwei Jahre rückständig werden. Für Verluste, die durch ungebührlich verzögerte Beitreibung entstehen, ist der Rechnungsführer verantwortlich. Befristungen können nur vom Kirchenrathe mit Zustimmung des Ausschusses bewilligt werden.

<sup>39)</sup> Erlaß des D.-K.-R. vom 11. April 1855 unten Nr. 285.

<sup>40)</sup> Einsendung einer Abschrift der Beilagen an den Oberkirchenrath wird nicht verlangt.

<sup>41)</sup> Verordnung vom 5. Oct. 1886; s. oben Nr. 277.

Die beim Rechnungsabschlusse noch vorhandenen Restanten sind in der Rechnung zu verzeichnen.

Unbeibringliche Einnahmepöste sind vom Rechnungsführer beim Kirchenrathe zur Anzeige zu bringen behuf Ertheilung einer Abgangsordre nach vorher eingeholter Zustimmung des Ausschusses. — Berührt eine Abgangsordre die Substanz des Kirchenvermögens, — den Wegfall einer Berechtigung oder den Verlust eines Kapitals —, so muß die Genehmigung des Oberkirchenrathes bei der Rechnung nachgewiesen werden.

§. 26. Der vom Ausschusse gewählte Rechnungsführer wird vom Kirchenrathe unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt, jedoch kann derselbe nach wiederholt wider ihn wegen Nachlässigkeiten erkannten Brüche, oder wenn bei einer Kassenvisitation Unordnungen entdeckt sind, sofort entlassen werden. Dem Rechnungsführer steht gleichfalls das Recht einer dreimonatlichen Kündigung zu.

§. 27. Wegen alles desjenigen, was dem Rechnungsführer aus seiner Verwaltung etwa zur Last fallen möchte, haftet derselbe mit seinem Vermögen. Derselbe hat eintretenden Falls die nach §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom Ausschusse zu beschließende Sicherheit bei seinem Dienstantritte unverzüglich zu leisten.

§. 28. Der Kirchenrath kann dem Rechnungsführer die Beachtung der in Beziehung auf seine Verwaltung gesetzlich bestimmten oder vom Kirchenrathe für seine Aufgaben gestellten Termine bei einer Konventionalstrafe von 36 Grote, die bis zu 5 Thaler gesteigert werden kann, aufgeben. — Wegen Verzögerung der Rechnungsablage ist der Rechnungsführer vom Kirchenrathe mit einer Brüche von 6 Grote für jeden nach dem 1. August verstrichenen Tag zu belegen, die bei längerer Zögerung, welche verursachen würde, daß die im §. 8 der Anlage B. zum Verfassungsgesetze bestimmten Fristen nicht eingehalten werden, bis auf 36 Grote für jeden Tag zu erhöhen ist. Nöthigenfalls ist die Rechnungsablage durch gerichtliche Zwangsmittel herbeizuführen.

Eine etwa erwirkte Brüche fällt in die kirchliche Armentasse.

§. 29. Der Rechnungsführer erhält für seine sämtlichen Dienstleistungen ein festes Jahrgeld in Courant aus der Kirchenkasse. — Nebengebühren für Geschäfte und Arbeiten, die mit der Kasseführung und Rechnungsablage in Verbindung stehen, namentlich eine logenweise Vergütung für Anfertigung und Abschrift der Rechnung und Beilagen, sowie Kopialgebühren für die Abschrift der Dokumente in das Kopirbuch finden nicht statt.

Auch für Wege innerhalb der Gemeinde und zum Amte oder zum Amtseinnehmer kann keine besondere Vergütung berechnet werden.

Neben dem festen Jahrgelde können nur baare Auslagen für die Oldenburgischen Anzeigen, Porto, Insertionsgebühren für Bekanntmachungen zu belegender Kapitalien, den Einband der Rechnung u. berechnet werden, aber keine etwaigen Auslagen für Schreibereien und Schreibmaterial in Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 285.** Erlaß des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Form der Kirchenrechnungen, vom 11. April 1855 (R.-G.-Bl. II. 151). In fernerer Ausführung der Schlußbestimmung §. 2 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze vom 11. April 1853 — erläßt der Oberkirchenrath — im Anschlusse an die Verordnung vom 8. Februar v. J., betreffend die Aufstellung der Voranschläge, und an den Erlaß vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften für die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden — die nachstehenden allgemeinen Vorschriften über die Form, in welcher die Kirchenrechnungen aufzustellen sind.

§. 1. Die Kirchenrechnung befaßt die Rechnung a) der eigentlichen Kirchenkasse, b) der einzelnen kirchlichen Kapitalfonds<sup>42)</sup>, so daß die Kirchenkasserechnung und die Rechnungen der verschiedenen Kapitalfonds jede eine für sich abgeschlossene Abtheilung der gesammten Kirchenrechnung bilden.

Diese Abtheilungen bleiben äußerlich verbunden, folgen auf einander, und laufen Seitenzahl der Rechnung wie Nummerreihe der Beilagen ununterbrochen fort; nur wird jede Abtheilung auf einem neuen Blatte angefangen, welches zunächst die Bezeichnung der betreffenden Abtheilung und dann etwaige auf diese Abtheilung bezügliche allgemeine Bemerkungen aufzunehmen hat. — Jede Abtheilung hat ihr besonderes Rechnungsergebnis, — Receß oder Vorschuß. —

§. 2. Der Titel der Kirchenrechnung lautet:

N. N.

### Kirchenrechnung

für das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 1854 bis 30. April 1855.

Geführt und abgelegt

von dem Kirchenrechnungsführer

N. N.

Hat Beilagen von Nr. 1 —

Diese Rechnung befaßt: 1. Die Kirchenkasserechnung, 2. Die Kirchenfundusrechnung, 3. die Pfarrfundusrechnung, 4. die Küsterfundusrechnung, 5. die Pfarrwittwenfundusrechnung u. s. w.

In vorstehender Weise werden die der eigentlichen Kirchenkasserechnung anzuhängenden Rechnungsabtheilungen über einzelne kirchliche Kapitalfonds, soweit solche vorhanden, bereits auf dem Titel verzeichnet.

Zugleich ist demnächst auf dieser Titelseite vom Kirchenrathe das Datum anzumerken, an welchem — cf. §. 8 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetze — die Rechnung bei ihm eingeliefert worden.

§. 3. Auf der Rückseite des Titelblattes folgt ein Vorbericht, in welchem

<sup>42)</sup> d. h. sämmtlicher kirchlicher Kapitalfonds, einschließlich derjenigen der kirchlichen Armen- und Krankenpflege. Verordnung vom 5. Oct. 1886. §. 2; s. oben Nr. 277.

- a) über die Anstellung des Rechnungsführers, dessen Dienstantritt, einen etwa vorgekommenen Wechsel in der Person des Rechnungsführers, die Art und Weise, wie der Uebergang vermittelt worden, falls solcher Wechsel im Laufe des Rechnungsjahres eingetreten ist, Auskunft gegeben;
- b) die geschehene Abnahme der vorhergehenden Rechnung angezeigt und über diejenigen Notaten, welche bei der Decision ihre schlüssige Erledigung nicht gefunden haben und hier der Reihe nach aufzuführen sind, das zur Erledigung Erforderliche nachgewiesen, resp. beigebracht.

§. 4. Dann beginnt die Kirchenkasse-Rechnung für das Rechnungsjahr 1854/55.

Nach dieser Ueberschrift die Bemerkung:

„Der dem Rechnungsführer zugefertigte Voranschlag liegt an unter Nr. 1.

(Eventualiter) — ein Nachtrag  
unter Nr. 2.

§. 5. 1. Die Kirchenkasse-Rechnung wird hinsichtlich ihrer Rubriken und deren Reihenfolge genau in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage aufgestellt<sup>43)</sup>.

2. Die Beilagen werden fortlaufend mit Zahlen (nicht zum Theile mit Buchstaben) numerirt und in der Ordnung angelegt, wie sie in der Rechnung angezogen werden. — In der Rechnung geschieht die Bezugnahme auf die Beilage einfach durch Nummer der Nummer der Beilage vor dem betreffenden Rechnungsposten in der Seitenkolumne linker Hand, und ist eine weitere Hinweisung auf die Beilage überflüssig. Muß eine Beilage an verschiedenen Stellen angezogen werden, so wird die Nummer der Beilage einfach wiederholt.

3. Im Texte der Rechnung werden die Rechnungsposten so kurz beschrieben, als es ohne dem richtigen Verständnisse zu schaden geschehen kann.

4. Für die auszuwerfenden Geldbeträge läuft nur eine Kolumne — — — durch die Rechnung.

5. — — — — —

6. Damit die Uebereinstimmung der Nummern der Rubriken im Voranschlage und in der Rechnung nicht gestört werde, ist es nöthig, alle Rubriken in der Rechnung aufzunehmen, auch wenn der einen oder der andern nur das Wort „Nichts“ beizufügen ist.

§. 6. Einnahme 1. An Receß. 1. Der Receß aus der vorhergehenden Rechnung wird unter Anlegung des Schlusses in Einnahme gestellt.

2. Etwa ausstehende Receßgelder aus früheren Rechnungen werden hier nachrichtlich vor der Linie angemerkt, unter Angabe der Ursache, welche die Einzahlung hindert. — — — —

§. 7. Einnahme 2. An Restanten. 1. Hier werden die in der vorhergehenden Rechnung in Ausgabe gestellten Restanten vereinnahmt, in derselben Ordnung, wie sie dort aufgeführt stehen.

<sup>43)</sup> Vergl. §. 2 der Verordnung vom 8. Febr. 1854; s. oben Nr. 282.

Die etwa in Folge des Erlasses vom 19. April 1871 (oben Nr. 283) veränderten Nummern der Positionen oder Rubriken sind in Klammern beigelegt.

Die specielle Ausführung kann nur dann unterbleiben und eine summarische Vereinnahmung genügen, wenn alle Pöste zur Kasse gekommen sind, also kein Posten von Neuem unter Restanten in Ausgabe gestellt werden muß.

2. Ein unbeitraglicher Restantenposten wird nur vor der Linie angemerkt, und ist durch Anlegung der vom Kirchenrathe mit Zustimmung des Ausschusses ertheilten Abgangsordre die unterbleibende Vereinnahmung gerechtfertigt.

3. Rückstände, die bisher nachrichtlich vor der Linie angemerkt sind, werden ebenso auch in der Folge in der Rechnung aufgeführt, bis solche zur Einnahme kommen, oder der Wegfall erkannt wird.

§. 8. Einnahme 3. Ständige Gelder. 1. Alle feststehenden und jährlich zu einem bestimmten Geldbetrage sich wiederholenden Einkünfte, mögen sie Kanon, Grund-, Erb-, Wärfsteuer, Heilige Steuer, Kirchen-, Deputat- und Käsegelder, Renten, Zehntgeld benannt sein oder unter irgend einem anderen Titel bestehen, werden hier vereinnahmt.

2. Die einzelnen Pöste werden in einer fortlaufenden Nummerreihe aufgeführt und in eine Summe zusammengezogen.

3. Die einmal eingeführte Reihenfolge bleibt unverändert; ein durch Ablösung aufgehobener Posten wird in der Rechnung, in welcher das Ablösungskapital zur Einnahme gekommen, zum letzten Male aufgeführt mit der Anmerkung seines künftigen Wegfalls; neuentstehende Posten werden am Ende angereiht.

4. Bei jedem Posten wird der Name des gegenwärtigen Pflchtigen genannt; nur in der Rechnung des Jahres, in welchem eine Besitzveränderung vorgekommen, wird der Name des bisherigen und des neuen Pflchtigen angemerkt, fortan aber der Erstere weggelassen.

5. Neben dem Namen des Pflchtigen ist der Titel der Abgabe, die Größe und Belegenheit des pflchtigen Grundstücks und der Verfalltag anzugeben. Auch eine etwaige Weinkaufspflicht ist anzumerken.

6. Ist eine Reihe gleichartiger Einnahmepöste (z. B. Erbsteuer oder s. g. Heilige Steuer) vorhanden, so werden diese unter einer gemeinschaftlichen Ueberschrift zusammengestellt, und wird dabei der Verfalltag und die etwaige Weinkaufspflicht generell angegeben. — Eine solche Zusammenstellung darf aber die Nummerreihe der Rubrik nicht unterbrechen; auch werden solche gleichartige Pöste nicht für sich summirt, sondern alle ständige Gelder unter dieser Rubrik in eine Summe zusammengezogen.

§. 9. Einnahme 4. Unständige Berechtigungen. 1. Hierher gehören solche Einnahmen von pflchtigen Personen und Grundstücken, die nicht alljährlich, sondern nur eintretenden Falls zur Hebung kommen, sowie solche, deren Betrag nicht ständig, sondern wandelbar ist.

2. Die Berechtigungen sind in jeder Rechnung aufzuführen, auch wenn sie in dem Jahre keine Einnahme abgeworfen haben.

3. Die Richtigkeit der vorgekommenen Einnahmen ist durch Anlegung der Hebungsordre des Kirchenrathes nachzuweisen.

§. 10. Einnahme 5. Frucht- und andere Natural-Gefälle. Die Namen der Pflchtigen, der Gegenstand und das Quantum der Lieferung, sowie der Verfalltag sind in unveränderter Reihenfolge in jeder Rechnung

aufzuführen. — Die geschehene Verwerthung ist durch Anlegung des Verkaufsprotokolls oder einer Bescheinigung über den Marktpreis, zu welchem der Verkauf geschehen, nachzuweisen, und die Hebungsanweisung des Kirchenraths anzulegen.

§. 11. Einnahme 6. Zeitpachtgelder. 1. Die verheuerten Besitzungen werden in unveränderter Reihenfolge in der Rechnung aufgeführt. — Das Verpachtungsprotokoll, oder wenn eine Verheuerung von geringerer Bedeutung unter der Hand geschehen, die Hebungsordre des Kirchenraths wird angelegt.

2. Begreift die Verpachtung mehrere Jahre, so geschieht diese Anlegung nur bei der Rechnung, in welcher die Heuergelder für das erste Jahr zur Einnahme kommen. — Die Heuerzeit, das jedesmalige Jahr derselben und der Verfalltag der Heuer sind anzugeben.

3. B. 1. Die 18 $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Kirchenland auf dem Ehuern sind auf 3 Jahre von Mai 1854 bis dahin 1857 an Hermann Schwarting für jährlich 25 Thlr., Martini fällig, verheuert, die hier für das zweite Heuerjahr vereinnahmt werden. . . . .

§. 12. Einnahme 7. Zinsen vom Kirchenfundus. Die in die Kirchenkasse fließenden Zinsen von den Kirchenkapitalien werden in der angehängten Kirchenfundusrechnung, in welcher die Kapitalien aufgeführt werden, berechnet. Aus jener Rechnung wird die Summe der Zinsen in die Kirchenkasserechnung übertragen, und heißt es hier also:

„Nach der Kirchenfundusrechnung — S. pag. — haben die Kirchenkapitalien in diesem Rechnungsjahre an Zinsen eingetragen, die hier zu vereinnahmen sind.

§. 13. Einnahme 8. Für Gräber. 1. Die zum Eigenthume verkauften und die zur Verwesung ausgegebenen Gräber werden in zwei gesonderten Beilagen specificirt, und wird darunter vom Kirchenrathe resp. dem Ältesten, welcher die Aufsicht über den Kirchhof führt, eine Hebungsordre ertheilt, worin der Attest der Richtigkeit zu finden ist. Sind im Laufe des Jahres einzelne Hebungscheine zur Abgabe an den Rechnungsführer ausgefertigt, so können diese nach Ertheilung der generellen Hebungsordre kassirt werden.

2. In der Rechnung heißt es:

1. Für verkaufte Gräber sind eingekommen . . . . .
2. Für zur Verwesung ausgegebene Gräber . . — Thlr. — Gr.  
(Eventualiter —) davon sind nicht beigängig  
zu machen gewesen und nach der anliegenden  
Abgangsordre des Kirchenraths zu streichen — " — "  
also nur in Einnahme zu berechnen . . — " — "

3. Wird der Erlös für Gräber zum Kapitale geschlagen, so gehört die Einnahme nicht in die Kirchenkasserechnung, sondern in die Kirchenfundusrechnung, und wird in diesem Falle auf die in der letzteren geschehene Vereinnahmung hingewiesen.

§. 14. Einnahme 9. Für verkaufte Sachen. 1. Hierher gehört der Erlös für verkaufte Baumaterialien, unbrauchbar gewordene Inventarstücke, und was sonst zu verkaufen ist.

2. Ist über Gegenstände von einiger Bedeutung ein Verkaufsprotokoll aufgenommen, so ist solches, sonst aber die dem Rechnungsführer aus dem Kirchenrathe zugegangene Hebungsanweisung der Rechnung anzulegen.

3. Kaufgelder für verkaufte Gegenstände, die zur Substanz des Kirchenvermögens gehörten, z. B. für Grundstücke, sind nicht hier, sondern in der betreffenden Fundusrechnung zu vereinnahmen.

§. 15. Einnahme 10. Vergütungen an die Kirche. Z. B. für Leichen, die in die Kirche gesetzt werden, Spielen der Orgel, Läuten, Benutzung des Leichenlakens, der Kirchenleiter und dergl., auch der s. g. Kirchenzoll bei der Durchführung einer Leiche durch das Kirchspiel.

Die Einnahmepöste sind mit den dem Rechnungsführer zugegangenen Hebungsanweisungen zu belegen. Mehrere gleichartige Pöste sind in einer Beilage zusammenzustellen, worunter dann eine Hebungsanweisung zu ertheilen ist.

§. 16. Einnahme 11. Brüche und andere Strafgebühren — unter Anlegung der mit der Hebungsanweisung des Kirchenraths versehenen Designationen.

§. 17. Einnahme 12. Wegen der aufgehobenen Stolgebühren<sup>44)</sup>.

A. Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten. Ueber diese Gebühren wird vom Pfarrer dem Rechnungsführer monatlich, oder wenn die Fälle weniger zahlreich sind, quartaliter am 30. Juni, 31. October, 31. Januar und 30. April, ein Verzeichniß zur Einkassirung übergeben, und werden diese Verzeichnisse der Rechnung angelegt zur Nachweisung der erhobenen und in der Rechnung in Einnahme zu berechnenden Summen.

B. Personensteuer<sup>45)</sup>. Das Hebungsregister, vom Kirchenrathe genehmigt und mit einer Hebungsordre versehen, ist der Rechnung anzulegen.

§. 18. Einnahme 13. Wegegebühren der Kirchenbeamten<sup>44)</sup>.

§. 19. Einnahme 14. (13.) Erstattete Vorschüsse. 1. Die an die Kirchenkasse zu erstattenden Vorschüsse — (Vorschüsse, die an einen Kapitalsfond zu erstatten sind, gehören nicht hierher, sondern in die betreffende Fondsrechnung) — sind hier in Einnahme zu stellen, und sofern sie noch nicht wieder zur Kasse gekommen sind, nachrichtlich vor der Linie anzumerken.

2. Wird ein solcher Vorschuß verzinsset, so sind die Zinsen unter Anmerkung des Zinsfußes und des Verfalltages in Einnahme zu berechnen.

3. Geschieht die Erstattung während einer Reihe von Jahren in jähr-

<sup>44)</sup> An Stelle der Positionen 12 und 13 ist die Position „12. Gebühren für Amtshandlungen an die Kirchenkasse“ getreten; vergl. Erlaß betr. die Aufstellung der Boranschläge vom 19. April 1871, oben Nr. 283, Ziffer 2 und 3.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 14. März 1877, betr. Aufhebung der Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (oben Nr. 107) gehören hier nur noch her:

1. Wegegebühren der Kirchenbeamten,
2. Stolgebühren der Ausländer,
3. Gebühren für Solemnitäten, welche über den Begriff der einfachen Amtshandlung hinausgehen;

vergl. Note 72 zum Gesetz vom 14. März 1877.

<sup>45)</sup> Die Personensteuer kam nur ausnahmsweise noch vorkommen in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 1865 (oben Nr. 278) und ist dann am besten als Umlage bei Position 16 unter c. aufzuführen.



lichen Quoten, so ist die Jahresquote in Einnahme zu stellen, und der nach Abzug des Vereinnahmten bleibende Restbetrag anzumerken.

4. Proceßkosten — soweit sie ungeachtet der Stempel- und Sportelnfreiheit der Kirche bezahlt werden müssen — sind bis zu ausgemachter Sache als Vorschuß zu betrachten und in jeder Rechnung nachrichtlich anzumerken.

§. 20. Einnahme 15. Angeliiehenes Kapital. 1. Abschrift der Verfügung des Oberkirchenraths, durch welche die Anleihe genehmigt worden, so wie die Hebungsordre des Kirchenraths sind der Rechnung anzulegen.

2. Das Datum des über die Anleihe ausgestellten Dokuments, der Name des Gläubigers und der Zinsfuß sind in der Rechnung anzumerken.

§. 21. Einnahme 16. Umlage über die Gemeinde. 1. Das Hebungsregister, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Offenlegung auf 8 Tage und mit der Hebungsordre des Kirchenraths, ist der Rechnung anzulegen.

2. Die im Voranschlage bewilligte Summe ist zur Repartition zu bringen, jedoch ist diese so einzurichten, daß die einzelnen Beiträge nicht in Bruchgroschen zerfallen.

3. Wird eine geringere Summe, als im Voranschlage bewilligt ist, zur Repartition gebracht, — was nur zulässig ist, wenn sich ganz bestimmt herausstellt, daß mit einer geringeren Summe die Kirchenkasse in dem gehörigen Zustande gehalten werden kann, — so ist die Ursache dieser Einschränkung des Voranschlags hinsichtlich der Umlage in der Rechnung kurz nachzuweisen.

§. 22. Einnahme 17. (14.) Sonstige Einnahmen. 1. Hierher sind diejenigen Einnahmen zu bringen, die ihrem Gegenstande nach unter keiner der vorhergehenden Rubriken ihren Platz finden.

2. — — — — —

3. Jeder Einnahmeposten unter dieser Rubrik ist mit einer Hebungsordre des Kirchenraths zu belegen, die unter die etwa sonst erforderliche Nachweisung, welche als Rechnungsbeleg dient, gesetzt wird.

§. 23. Zu Ende der Einnahmerubriken, auf einer besonderen Seite, folgt:

Pag.	Rubr. Nr.	Recapitulation der Einnahmen.	Courant.	
			Nthlr.	gr.
4.	1.	Receß . . . . .		
5.	2.	Restanten . . . . .		
8.	3.	Ständige Gelder . . . . . u. s. w. (Die 17 (16) Einnahmerubriken werden hier sämmtlich aufgeführt).		
		Gesammt-Einnahme		

§. 24. Ausgabe 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Ist eventualiter durch Anlegung des Schlusses über die vorhergehende Rechnung nachzuweisen. — In der Regel wird das Rechnungsergebnis ein Receß sein, indem bei pflichtmäßiger Einhaltung des Voranschlags ein Vorschuß nur entstehen kann, wenn ausnahmsweise erhebliche Restanten in der Rechnung zu

führen sind. Wenn Recej berechnet ist, wird diese Rubrik mit dem Worte „Nichts“ erledigt.

Ein etwa noch unbezahlter Vorschuß aus einer früheren Rechnung wird gleichfalls unter dieser Rubrik in Ausgabe gestellt, oder wenn die Zahlung ein Hinderniß findet, nachrichtlich vor der Linie aufgeführt.

§. 25. Ausgabe 2. (9.) Kosten des Gottesdienstes. Hierher gehören Kommunionwein und Oblaten, — mag die Lieferung gegen ein bestimmtes Jahrgeld oder auf Rechnung geschehen, — Altarlichte, Altargeräthe und Laten, Agende, Choralbücher, Ausgaben für besondere kirchliche Feierlichkeiten, überhaupt alle Kultuskosten.

§. 26. Ausgabe 3. (2.) Bau- und Reparationskosten.  
1. Das Besichtigungsprotokoll, sowie die Bestücke und Kostenanschläge werden der Rechnung nicht als Beilage angelegt; sie werden von dem Kirchenältesten, der die Ausführung der Bauten und Reparaturen leitet und deshalb diese Papiere in Händen behält, nach Aufstellung der Rechnung dieser uneingebunden beigelegt, zur beliebigen Benutzung bei der Revision und Examination derselben. Nach schlüssiger Abnahme der Rechnung sind jene Papiere an die Registratur des Kirchenraths abzugeben.

2. Ausdingungsprotokolle werden im Originale der Rechnung angelegt, und zwar in der Ordnung, daß die Beilagen, welche Verdingssummen enthalten, dem vorangelegten Ausdingungsprotokolle, folgen. — Die Ausdingungsprotokolle bleiben so lange dem betreffenden Kirchenältesten zur Hand, bis alle Verdingssummen angewiesen sind, und werden hiernächst dem Rechnungsführer zur Anlegung bei der Rechnung eingehändigt.

3. Die Kosten eines Neubaus oder einer Einrichtung von größerer Bedeutung sind unter einer Abtheilung der Ausgaberrubrik 3. (2.) abgesondert zusammenzustellen und für sich zu summiren, damit die Rechnung eine reine Uebersicht dieser Kosten gewährt.

4. In den Gemeinden, wo nur eine Schule ist, wird das Küsterei- und Schulgebäude nicht von den anderen kirchlichen Gebäuden unterschieden, sowie es überhaupt bei der bisherigen Vereinigung der die Schule betreffenden Ausgaben mit der Kirchenrechnung sein Verbleiben haben kann.

5. Ebenso wird in Gemeinden, die mehrere Schulachten zählt, die s. g. Hauptschule nicht von den kirchlichen Gebäuden unterschieden, wenn die gemeinschaftliche Unterhaltung des Küsterei- und Schulgebäudes nicht besonders regulirt, und ausgemacht ist, daß die s. g. Hauptschulacht einen bestimmten Theil der Unterhaltungskosten beizutragen hat.

6. Wo aber eine solche Regulirung stattgefunden hat, da sind die Ausgaben, welche die Küsterei und Schule betreffen, zwar nach wie vor aus der Kirchenkasse zu bestreiten, und ohne Theilung jedes Einzelpostens in der Kirchenrechnung zum Vollen zu verrechnen, es ist in diesem Falle aber eine Sonderung dieser Ausgaben von den übrigen Ausgaben der Kirchenkasse und eine besondere Zusammenstellung in der Rechnung erforderlich, damit der aus der Schulkasse zu erstattende Theil der Gesamtausgaben in einer Summe ermittelt werden kann. Es hat dies in der Weise zu geschehen, daß die Rubrik 3. (2.) abgetheilt wird: A. für Kirche und

Pastorei, B. für die Küsterei und Schule. Bei der Summe der Abtheilung B. wird angemerkt:

„Davon hatte die Schulacht den Theil, also Rthlr. gr. zu erstatten, die pag. unter der Einnahmerubrik 14. (13.) wieder in Einnahme berechnet sind.

7. Die Handwerker und Lieferanten sind anzuhalten, in Betreff der Küsterei und Schule besondere Rechnungen herzugeben.

8. Die bisherige Trennung der s. g. kleinen Reparaturen von den Bau- und Reparationskosten ist abgeschafft. Es existirt jetzt nur die eine Rubrik „Bau- und Reparationskosten“, worunter für kleine Reparaturen ein angemessener Betrag mit auf den Voranschlag gebracht wird, die also demgemäß unter Rubrik 3. (2.) auch zu verrechnen sind.

§. 27. Ausgabe 4. (3.) Gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude. 1. Für Weißen, Schornsteinsägen, Fensterseiben, Reinigen, Streusand, Glockenschmier zc.

2. Das Weißen wird am Besten den Bewohnern der Gebäude gegen ein bestimmtes Jahrgeld, welches hier zu verrechnen ist, überlassen. — Jedenfalls ist das Holen von allerhand Kleinigkeiten bei einem Krämer auf Jahresrechnung abzuschaffen durch Verdingung des Weißens mit Zulieferung aller Materialien.

3. — — — — —

4. Die Glaserrechnungen müssen vor der Anweisung von dem Pfarrer, resp. dem Küster dahin attestirt werden: daß die Fensterseiben in der Pastorei (Küsterei) ohne Verschulden der Hausbewohner zerbrochen sind.

5. Wegen Sonderung der Ausgaben für die Küsterei und Schule wie bei Rubrik 3. (2.)

§. 28. Ausgabe 5. (4.) Unterhaltung des Kirchhofs, der Befriedigungen, Wege und Gräben. Hierher gehören alle Ausgaben für Erdarbeiten, Anpflanzungen, Hecken, Pfähle zc., kurz Alles, was nicht die Gebäude betrifft.

§. 29. Ausgabe 6. (12). Für bewegliche Inventarstücke. z. B. Aktenschrank, Dokumentenkasten, Leitern, Geräthschaften u. s. w., kurz Alles, was nicht erd- oder an den Gebäuden nagelfest ist.

§. 30. Ausgabe 7. (10). Salarien und feststehende Jahrgelder. 1. Hierher gehören alle Jahrgelder, die nicht ihrem Gegenstande nach unter eine andere Rubrik zu bringen sind. — In den Quittungen und in der Rechnung muß die Leistung, wofür das Jahrgeld gezahlt wird, und der Zeitraum (das Jahr) ausgedrückt werden. Die Regel ist, daß die Jahrgelder für das betreffende Rechnungsjahr vom 1. Mai bis 30. April bezahlt werden, also der 30. April zum Verfalltag genommen wird; wo ein anderer Zeitraum noch besteht, ist durch einmalige Berechnung vom letzten Verfalltage bis zum 30. April die Umsezung herbeizuführen. —

2. Das Akfordgeld des Orgelbauers wird für das Kalenderjahr gerechnet. Wird dasselbe nur alle zwei Jahre bezahlt, so ist dies in der Rechnung, in welcher es nicht zur Ausgabe kommt, nachrichtlich anzumerken.

3. Die Reihenfolge der Jahrgelder bleibt in den Rechnungen unverändert. —

4. Die Anweisung aus dem Kirchenrathe ist nur dann erforderlich, wenn eine Veränderung eintritt.

§. 31. Ausgabe 8. (11). Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren. 1. Die Zahlung hat in Uebereinstimmung mit dem Zeitraume des Rechnungsjahres zu geschehen, so daß der 30. April zum Verfalltage genommen wird. Quartalzahlungen geschehen demgemäß am 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April.

2. Einer Anweisung aus dem Kirchenrathe bedarf es nur das Erstmal und später in Veränderungsfällen.

§. 32. (Ausgabe 9. Wegegebühren für die Kirchenbeamten).

§. 33. Ausgabe 10. (6). Getilgte Kapitalschuld nebst Zinsen. 1. Wenn Kapitalschulden vorhanden sind, so ist diese Rubrik etwa abzufassen, wie hier beispielsweise angedeutet wird:

Beil.	Courant	
	Rthl.	gr.
1. Die zum Pastoreibaue am 25. November 1851 — bei dem Hausmann Müller zu . . . . kontrahirte Kapitalschuld, betrug nach pag. 26 der vorigen Rechnung noch pro resto . . . . 1758 Rt. Gold, die mit 4 proC. verzinst werden. Auf Kapital und Zinsen — (oder „außer den Zinsen“) — müssen jährlich abgetragen werden . . . 250 Rt. Gold. An Zinsen für das Jahr vom 25. November 1854 bis dahin 1855 . . . . . 70 Rt. Gold, am Zahlungstage 14. Jan. 1856 à 5 Rt. 30 gr. . . . 75 60 Auf das Kapital sind abgetragen . 180 Rt. Gold, am Zahlungstage 25. Nov. 1855 à 5 Rt. 33 gr. 196 36 Die Schuld beträgt also noch . 1570 Rt. Gold, wovon die Zinsen seit 25. November 1855 laufen.		
2. Zur Anschaffung der Orgel sind am 26. September 1852 aus dem Kanzelfundus angeliehen 400 Rt. Cour., (das Kanzelkapital Nr. 12) und muß diese Schuld innerhalb der nächsten 4 Jahre, also bis zum Rechnungsjahr 1856/57 getilgt sein. Nach der vorigen Rechnung betrug die Schuld noch . . . . . 270 Rt. Zinsen zu 4 proC. vom 26. Sept. 1854 bis dahin 1855 . . . . . 10 58 die in der Kanzelfondsrechnung — pag. 27 — vereinnahmt sind. Auf das Kapital haben in diesem Rechnungsjahr abgetragen werden können . . . . . 145 — die in der Kanzelfondsrechnung pag. 30 als abgetragenes Kapital vereinnahmt sind.		

Beil.	Courant	
	Rthl.	gr.
Die Schuld beträgt also noch . 125 Rt. Cour., wofür die Zinsen seit 26. Sept. 1855 laufen.		
3. An unbelegtem Kirchenfondskapitale mußten nach pag. 43 der Kirchenrechnung de 1853/54 in Kasse sein . . . . . 143 Rt. 24 gr. Cour.		
Die damals noch vereinigte Kirchenkasse- und Kirchenfondsrechnung schloß nur mit einem Reesse ab von . . . . . 80 Rt. 14 gr.		
und waren also . . . . . 63 Rt. 10 gr.		
Kirchenkapital verbraucht.		
Diese sind nunmehr an den Kirchenfundus erstattet, pag. 23 der desfallsigen Rechnung vereinnahmt und daher hier zu verausgaben . . . . .	63	10
Summa	491	20
und zwar Kapital . . . . . 404 Rt. 46 gr.		
Zinsen . . . . . 86 Rt. 46 gr.		

2. Es ist darauf zu sehen, daß diese Rubrik über den Schuldenbestand, dessen Zinsenlauf und den Tilgungsplan vollständige Auskunft giebt.

3. Beim Abtrage des Restes einer Kapitalschuld ist das eingelösete und vom Gläubiger quittirte Schulddokument der Rechnung anzulegen.

4. So wie bei anderen Ausgaberrubriken die im Voranschlage bewilligte Summe nicht überschritten werden darf, so darf umgekehrt bei dieser Rubrik die Zahlung nicht hinter der im Voranschlage zur Schuldentilgung ausgesetzten Summe zurückbleiben. Es muß mindestens diese Summe verwendet werden, indeß darf mehr verausgabt werden, wenn ein günstiger Zustand der Kirchenkasse es zuläßt, durch einen größeren als den veranschlagten Schuldenabtrag ein Ersparniß an Zinsen herbeizuführen.

§. 34. Ausgabe 11. (5). Oeffentliche Abgaben und Brandkassenbeitrag. 1. Sofern nicht besondere Quittungen angelegt werden können, weil die Zahlungen in einem Quittungsbuche quittirt werden, ist ein von Seiten des Kirchenraths beglaubigter Auszug aus diesem Quittungsbuche der Rechnung anzulegen.

2. In der Rechnung sind die Abgaben so zu sondern und zusammenzustellen, daß ersichtlich wird, für welches Besizthum sie bezahlt sind.

3. Bei dem Brandkassenbeitrage ist die Versicherungssumme eines jeden kirchlichen Gebäudes und das Datum der Ausschreibung in der Rechnung anzumerken, z. B. „Brandkassenbeitrag nach der Ausschreibung vom 28. Sept. 1854 für die Kirche, versichert zu 6000 Thlr. . . . .

„ „ Pastorei, „ „ 2800 „ . . . . .

„ „ Küsterei, „ „ 2300 „ . . . . .

4. Besteht hinsichtlich der Küsterei und Schule eine gemeinschaftliche Unterhaltung zwischen Kirchengemeinde und Schulacht, so ist auch unter dieser

Rubrik, wie oben in §. 26 bei der Ausgaberrubrik 3. (2.) angedeutet ist, zu verfahren.

5. Die Abgaben, welche der Amtseinnehmer hebt, werden für das Kalenderjahr bezahlt. Der besseren Uebersicht wegen empfiehlt es sich, diese Abgaben auch in der Kirchenrechnung in Uebereinstimmung mit dem Kalenderjahre zu verrechnen, so daß die Abgaben für das Jahr 1854 in der Rechnung pro 1854/55; pro 1855 in der Rechnung pro 1855/56 u. s. w. in Ausgabe gestellt werden. — Das zufällige Datum der Zahlung ist dabei nicht maßgebend, sondern der Verfalltag der Abgaben und das Jahr, für welches sie bezahlt sind. — Brandkassenbeitrag ist zu dem Jahre zu rechnen, in welches das Datum der Ausschreibung der Großherzogl. Regierung fällt.

§. 35. Ausgabe 12. (13.) Kosten der Kirchenbücher. Hierher gehören die Ausgaben für neue Bücher — d. h. die Verzeichnisse der Gebornen, Kopulirten, Verstorbenen, Konfirmirten und Kommunitanten (nicht etwa andere Bücher) — und die jährlich an das Generalkirchenarchiv einzusendenden Abschriften — Listen und Kopialgebühr. —

Die gedruckten Listen in der vorgeschriebenen Form sind bei einem Buchdrucker zu kaufen. Bei dem Buchdrucker Stalling in Oldenburg sind solche jetzt zu dem ermäßigten Preise von 1 $\frac{1}{2}$  Groten Courant für den Bogen zu haben, daher ist bei Anderen nicht mehr dafür zu geben. — Für die Abschrift, in genauer Uebereinstimmung mit dem Kirchenbuche, sind fortan 2 Grote Courant für jede angefangene Seite zu vergüten.

§. 36. Ausgabe 13. (14.) Geschäftskosten des Kirchenraths und Ausschusses. 1. Hierher gehören die Ausgaben, welche durch die Verwaltung und Geschäftsführung des Kirchenraths und des Ausschusses verursacht werden. — (Schreibmaterial, Kopialgebühren, Protokollbücher, Gesetzbuch, Voranschlagsformulare, Bekanntmachungen, Porto, Reisekosten, Botenlohn u. s. w. —).

2. Dem Pfarrer und den Kirchenältesten begleichen als Mitgliedern des Kirchenraths keine Gebühren, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet. — Die Kopialgebühren für schriftliche Ausfertigungen, welche nicht von Kirchenrathsmitgliedern selbst besorgt, sondern von einem Schreiber verrichtet werden, sind mit 1 Groten Courant für jede angefangene Seite zu vergüten. Ueber solche Schreibgebühr ist eine specificirte Annotation, am passendsten am Schlusse des Rechnungsjahres, zur Anweisung nach Nichtigbefinden herzugeben. —

3. Portoauslagen sind auf einem Blatte zu notiren, welches demnächst mit einer Anweisung versehen zum Rechnungsbelege dient.

§. 37. Ausgabe 14. (7. und 15.) Kosten der Rechnungsführung<sup>46)</sup>. Gehalt des Rechnungsführers; — nur das Erstmal und später bei Veränderungen ist eine Anweisung erforderlich. — Nebengebühren finden nicht statt. — Außer dem festen Jahrgelde können hier nur baare

<sup>46)</sup> vergl. Erlaß, betr. die Aufstellung der Voranschläge, vom 19. April 1871, a. G. oben Nr. 283. Die einzelnen Ausgabepöste dieser Rubrik mit ihren Belegen gehören in die Position 15; in die Position 7 ist nur der der Abtheilung A. des Voranschlags zufallende Theil in einer Summe aufzuführen.

Auslagen im Geschäftsbetriebe des Rechnungsführers (nicht des Kirchenraths) berechnet werden. — In der Regel können es nur sein — Porto, Oldenburgische Anzeigen (ganz oder zum Theile, wenn der Rechnungsführer zugleich andere Kassen verwaltet und deshalb die Ausgabe vertheilt werden kann), für Bekanntmachungen zu belegender Kapitalien, Einband der Rechnung. — Diese Auslagen sind, sofern keine besondere Quittungen zu haben sind, in einer Designation zusammenzustellen, die mit der Anweisung versehen der Rechnung angelegt wird.

§. 38. Ausgabe 15. (16.) Sonstige Ausgaben. 1. Hier dürfen nur solche Ausgaben berechnet werden, die nicht unter die vorhergehenden Rubriken gehören.

Es ist strenge darauf zu halten, daß alle Ausgaben unter die richtigen Rubriken gebracht werden, weil davon die Ordnung in der Rechnung abhängt und auch das ganze Verfahren wegen Aufstellung des Voranschlags an Bedeutung verliert, wenn in der Rechnung nicht Alles gehörig gesondert wird.

§. 39. Ausgabe 16. (17.) Restanten. 1. Es sind hier nur die bei der Vollendung der Rechnung wirklich noch rückständigen Einnahmepöste, die also in der folgenden Rechnung unter der Einnahmerubrik 2. wieder in Einnahme gestellt werden, in Ausgabe zu berechnen.

2. Unbeibringliche und daher zum Abgange beordnete Einnahmepöste sind hier nicht als Restanten zu verausgaben, sondern nicht in Einnahme zu berechnen, und unter der betreffenden Einnahmerubrik mit der Anmerkung ihres Wegfalls nur nachrichtlich aufzuführen, unter Anlegung der ertheilten Abgangsordre. Trifft eine solche Abgangsordre den Einnahmeposten einer früheren Rechnung, der also ein Restantenposten geworden ist, so wird unter der Einnahmerubrik 2. „Restanten“ die unterbleibende Wiedervereinnahmung durch Anlegung der Abgangsordre nachgewiesen.

3. Die Restanten werden in der Rechnung, in der Reihenfolge der Einnahmerubriken, die hier aber nicht geschrieben zu werden brauchen, Post vor Post kurz aufgeführt, die Goldposten zu dem in Einnahme berechneten Courantbetrage, der bei Restanten vorläufig nach dem beim Abschluß der Rechnung geltenden Kassenkurs berechnet wird.

4. Bei Jahrgeldern und Zinsen ist das betreffende Jahr anzumerken.

5. Mehrere kleine gleichartige Pöste, z. B. Anlagegelder oder Personensteuer, können in einer Beilage designirt werden.

6. In der Kirchenkasserechnung sind selbstredend auch nur die Restanten bei den Einnahmen dieser Rechnung (wozu nach Rubrik 7. auch die Zinsen vom Kirchenfundus gehören) zu berechnen und gehören die Restanten aus den anderen Fonds- u. Rechnungen nicht hieher.

§. 40. Zu Ende der Ausgaberrubriken auf einer neuen Seite folgt die Recapitulation der Ausgaben in ähnlicher Form wie bei der Einnahme (§. §. 23) — und auf der folgenden Seite die Bilanz, in welcher die Einnahme und die Ausgabe verglichen, und das Resultat der Rechnung — Receß oder Vorschuß — gezogen wird.

Darunter das Schlußdatum, welches immer der Schlußtag des Rechnungsjahres, 30. April 18 . . , ist, nicht das zufällige Datum der Vollendung der Rechnung. Selbstredend wird aber mit dem 30. April die Rechnung nicht wirklich abgeschlossen, da alle Hebungen und Zahlungen, welche das Rechnungsjahr betreffen, noch in die Rechnung kommen, auch wenn sie nach dem 30. April geleistet werden.

Endlich die eigenhändige Namensunterschrift des Rechnungsführers.

§. 41. Auf dem folgenden Blatte beginnt der erste Anhang, in der Regel die Kirchen-Fundus-Rechnung mit dem Titel

Kirchen-Fundus-Rechnung für das Rechnungsjahr 1854/55.

Darunter ist Raum für etwaige, diese Rechnungsabtheilung betreffende allgemeine Bemerkungen.

§. 42. Einnahme 1. Receß. In der ersten Rechnung, die nach diesem neuen Schema aufgestellt wird, ist die in dem Receß der Kirchenscafferechnung steckende unbelegte Kapitalsumme, welche Receß dieser Kapitalfundusrechnung ist, unter dieser Rubrik in Einnahme zu stellen; später das Resultat der vorhergehenden Fondszrechnung.

§. 43. Einnahme 2. Restanten. Bei den Fondszrechnungen, die nur das Kapitalvermögen zum Gegenstande haben, werden in der Regel keine Restanten vorkommen können. Die Rubrik mag aber auch in diesen Rechnungen stehen, damit eintretenden Falles die Rechnungsform nicht hinderlich ist.

§. 44. Einnahme 3. Zinsen von belegten Kirchenkapitalien.  
1. Diese Rubrik wird in der nachstehenden tabellarischen Form, die auf zwei nebeneinanderstehenden Seiten der Rechnung ihren Platz findet<sup>47)</sup>, abgefaßt.

2. Die Kapitalien werden nach der Zeitfolge der Belegung aufgeführt unter einer unveränderlichen Nummer, womit das betreffende Document auch im Kopienbuche der Documente bezeichnet ist. — Abgetragene Nummern fallen ganz weg; neu belegte Kapitalien werden hinten angereiht, unter der folgenden neuen Nummer.

3. Die etwa vorschußweise verwandten und allmählig wieder zu erstattenden Kapitalien sind hier als belegte Kapitalien aufzuführen, auch wenn sie keine Zinsen eintragen.

4. — — — — —

5. Es wird in der Tabelle nur der Name des gegenwärtigen Schuldners aufgeführt. Tritt durch Erbgang eine Veränderung ein, so wird nur einmal der alte Schuldner noch neben dem neuen genannt. Bürgen und Cedenten werden hier nicht weiter namhaft gemacht.

6. Stückzinsen werden nicht nach Wochen oder Monaten, sondern nach Tagen berechnet.

7. Es ist wünschenswerth, daß alle Kapitalien einen Zinsenverfalltag haben, und ist als solcher der in vielen Gemeinden schon zur Geltung gekommene 10. November (Martini) beizubehalten. Bei den schon ausstehenden Kapitalien kann die Umsezung des Verfalltages durch eine einfache

<sup>47)</sup> S. Seite 420 und 421.



schriftliche Erklärung des Schuldners unter dem Dokumente: — „Nach Vereinbarung soll fortan Martini der Verfalltag sein,“ — dessen Unterschrift auch ohne Beglaubigung genügt, herbeigeführt werden.

8. Bei neuen Belegungen wird gleich im Dokumente Martini zum Verfalltag bestimmt. In beiden Fällen geschieht die Zinsenberechnung zum Erstenmale pro rata bis Martini.

9. Die neubelegten Kapitalien werden der richtigen Uebersicht wegen nicht schon in derselben Rechnung, in welcher sie zur Ausgabe kommen, in der Kapitalien-Tabelle aufgeführt, sondern erst in der folgenden Rechnung. — Sind von einem solchen Kapitale ausnahmsweise in derselben Rechnung schon Zinsen bis zum Verfalltage — Martini — zu berechnen, so wird die Kapitalsumme vor die Linie gesetzt und nicht mitgezählt. (Siehe in der Tabelle Nr. 31.)

§. 45. Einnahme 4. Abgetragene Kapitalien. 1. Die Hebungsorte des Kirchenrathes ist anzulegen.

2. Es kann hier kurz heißen: „Am 14. September 1854 ist das unter Nr. 14 bei F. D. Mauer belegt gewesene Kapital abgetragen mit 200 Thlr. Gold oder zu 5 Thlr. 30 gr. 216 Thlr. 48 gr. Courant.“

§. 46. Einnahme 5. Für den Kirchenfundus. 1. Hier ist alles dasjenige in Einnahme zu berechnen, was zur Substanz des Kirchenvermögens gehört, also zum Kapitale geschlagen werden muß. — 3. B. Kaufgelder für verkaufte Grundstücke, Ablösungskapital für abgelösete Berechtigungen, Vermächtnisse und Schenkungen, denen nicht die ausdrückliche Bestimmung ihrer Verwendung zu laufenden Abgaben gegeben ist, u. s. w.

2. In der Pfarr- oder Küsterei-Fundus-Rechnung gehört auch der Ueberschuß aus einer Vakanzrechnung hierher<sup>48)</sup>.

3. Die zur Nachweisung der Einnahmepöste dienlichen Belege, — bei Verkäufen die oberliche Genehmigung, — bei Ablösungen der oberlich genehmigte Vertrag oder die Entscheidung der Ablösungskommission, — mit der Hebungsorte des Kirchenrathes für den Rechnungsführer versehen, sind anzulegen.

§. 47. Darauf folgt die Rekapitulation der vorstehenden Einnahmerubriken (S. §. 23).

1. Receß.

2. Restanten.

3. Zinsen sind an die Kirchenkasse (den Pfarrer, Küster, die Predigerwitwe) abgeliefert, daher nicht auszuwerfen. — (Nur in dem Falle, wenn nicht die Ablieferung der Zinsen geschieht, z. B. wenn in Beziehung auf einen Wittwenfond zur Zeit keine Nutznießerin da ist, sind die Zinsen hier in Einnahme zu berechnen.)

4. Abgetragene Kapitalien.

5. Für den Kirchenfundus.

(§. 48 s. S. 22.)

<sup>48)</sup> Ist in Betreff der Ueberschüsse aus den Pfarr-Vakanzrechnungen geändert; vgl. Gesetz vom 1. April 1886, betr. die Emeritirung evangelischer Pfarrer (oben Nr. 110) Art. 3 §. 2 litt. b.

Pag. 34.

G i n =

3. Zinsen von belegten

Nr.	Kapital				Namen und Wohnort des Debitors.
	Gold		Courant		
	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	
	4312	36	725	—	Transport . . . . .
14	200	—	—	—	Johann Diedr. Mauer zu Steindorf, fortan der Erbe Fr. Glockmann daselbst.
17	—	—	35	—	statt 30 Rthl. in $\frac{2}{3}$ St. Hermann Müller, Hausbergen.
21	275	—	—	—	Gerhard Grasmann, Rüter zu Moorstedt . . .
22	420	—	—	—	Friedr. Wilh. Schulze, Hausmann zu Dammberg.
25	—	—	420	—	Anton Hochhaus, Gastwirth zu Osterfeld . . .
27	315	—	—	—	pro resto. Die Kirchenkasse zum Küstereibau ange- liehen (wird nicht verzinset). Muß jährlich mit 200 Rthlr. abgetragen werden.
28	—	—	72	—	pro resto. Die Pfarre, als Vorschuß zu Sielbau- kosten. Muß jährlich am 29. September vom p. t. Pfarrer mit 6 Rthlr. erstattet werden.
31	—	—	—	—	225 Rthlr. bei Wilh. Hartmann, in diesem Jahre erst neu belegt, daher noch nicht auszuwerfen. 300 Rthlr. sind aus lahmliegenden Kapitalien im Laufe des Rechnungsjahres auf 3 Monate be- legt gewesen bei dem Kaufmann Laubholz.
	5522	36	1252	—	Summa.
	1512	18	426	—	sind nach Pag. 35 abgetragen.
Bf.	4010	18	826	—	
	—	—	2125	—	sind nach Pag. 40 neu belegt.
	4010	18	2951	—	stehen also auf das folgende Rechnungsjahr belegt aus.
			316	34	nämlich der Receß dieser Fondsrechnung sind zur Zeit noch unbelegt in Kasse.
Zst	4010	18	3267	34	Die Größe des Kapitalvermögens der Kirche (oder der Pfarre — der Küsterei — des Pfarrwitt- wenfonds zc.)

## n a h m e.

## Kirchenkapitalien.

Zins- fuß.	Verfall- tag.	Zinsen in Golde		Datum der Erhebung.	Zeit- ger Kassen- kurs.		Also in Courant		Bemerkungen.
		Rt.	gr.		Rt.	gr.	Rt.	gr.	
—	—	—	—	—	—	—	215	63	<p>Ist am Verfalltage 14. Sept. 1854 abgetragen.</p> <p>(Verfalltag auf Martini ver- legt, daher die Zinsen nur für 331 Tage.</p> <p>(Nach Beil. Nr. 43 werden künf- tig nur 4 pro C. Zinsen bezahlt.</p> <p>(Am 14. Juni 1854 abgetragen. Die Zinsen sind bis 12. Sept. 1854, dem Ablaufe der Kündi- gungsfrist berechnet, daher für 105 Tage.</p> <p>(Am 3. Mai 1854 abgetragen. daher Zinsen für 1 Jahr und 2 Tage.</p> <p>(Am 30. Nov. 1854 200 Rt. abgetragen; künftig also nur noch 115 Rt. aufzuführen.</p> <p>(Am 29. Sept. 1854 6 Rthl. abgetragen, bleiben also noch 66 Rthl.</p> <p>(Zinsen vom Belegungstage 11. Juli bis zum festgesetzten Verfalltage 10. Nov. für 122 Tage.</p> <p>Anweisung des Kirchenraths in Beilage Nr. 44.</p>
4	Sept. 14.	8	—	Oct. 8.	5	30	8	48	
3 <sup>1/2</sup>	Dec. 14.	—	—	—	—	—	1	9	
5	Nov. 10.	11	—	Dec. 14.	5	33	12	1	
4	April 30.	4	50	Juni 14.	5	30	22	15	
4	Mai 1.	—	—	—	—	—	16	65	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Sept. 29.	—	—	—	—	—	2	63	
4	Nov. 10.	—	—	—	—	—	2	18	
4	—	—	—	—	—	—	3	—	
Zinsen-Summe							284	66	Die in die Kirchenfasser- rechnung übertragen und in der- selben pag. Rubr. 7 in Einnahme gestellt sind.

(Oder in den anderen Fondsrechnungen).

Obige Zinsen habe ich erhalten.

N. N.

(Pfarrer Küster

Predigerwitwe.)

(Oder — Die Ablieferung der Zinsen ist  
in Beil. Nr. nachgewiesen).

§. 48. Ausgabe 1. Vorschuß des Rechnungsführers. Diese Rubrik bleibt weg, wenn darunter Nichts zu berechnen ist. Nur ganz ausnahmsweise kann es vorkommen, daß z. B. zur Kompletirung eines belegten Kapitals ein kleiner Vorschuß für den Fundus gemacht ist.

§. 49. Ausgabe 2. An neubelegten Kapitalien. 1. Die Auszahlungsanweisung des Kirchenraths ist anzulegen. Dieselbe muß die Genehmigung des Ausschusses zu der Belegung nachweisen, wenn nicht das Ausschußprotokoll, oder ein nur die in Rede stehende Belegung betreffender Auszug, angelegt, und darunter die Anweisung erteilt wird.

Im ersteren Falle kann die Anweisung also lauten:

„Der Kirchenrechnungsführer N. N. wird hiedurch angewiesen, das nach einem vorliegenden Ausschußprotokolle vom (Datum) bei N. N. zu N. N. (vollständiger Name des oder der Anleiher und Wohnort) zu belegende Kirchen- — (Pfarr-, Küsterei- u.) — Kapital von 300 Thaler Courant gegen Aufnahme einer amtlichen Darlehnsurkunde (oder gegen Ausstellung einer Privatobligation) deren Ingrossation sofort zu bewirken ist, auszuführen.“

N. N. den

Der Kirchenrath.

(Unterschriften des Vorsitzenden und des Aeltesten, der die Rechnungsfachen zu beaufsichtigen hat und zur Ertheilung der Anweisungen auf die Kirchenkasse kommittirt ist.)

2. Unter dieser Rubrik mag das neubelegte Kapital so umständlich beschrieben werden, als der Rechnungsführer zum richtigen Verständnisse des Sachverhältnisses es für nöthig hält, z. B.

„Am 23. Juni 1854 sind bei N. N. zu N. und dessen Ehefrau geb. N. N. in solidum gegen 4 Procent Zinsen belegt 450 Thlr. Gold zu 5 Thlr. 30 gr. . . . Cour. 487 Thlr. 36 gr. gegen eine am 12. Januar 1786 an N. N. ausgestellte, am 14. Januar 1786 ingrossirte und am 19. September 1812 renovirte Schuldburkunde, die am 15. Mai 1807 an N. N. und von diesem laut amtlicher Cessionsurkunde am 23. Juni 1854 an den Kirchenfundus cedirt ist, unter Bürgschaft des N. N. zu N.“

Das Kapital erhält die Nummer 34.

Der Zinsenverfalltag ist auf Martini festgesetzt.“

Eine solche vollständige Beschreibung des Kapitals bleibt in den folgenden Rechnungen weg, in welchen das Kapital in der Tabelle Rubr. 3 aufgeführt wird, so kurz als die Rubriken derselben andeuten.

3. Woher das Kapital stammt, oder bei wem es früher belegt gewesen, ist gleichgültig, und hier nicht anzugeben.

4. Ist ein Kapital aus verschiedenen Fonds zusammengesetzt, so wird selbstredend der einem jeden Fonds angehörende Theil in der betreffenden Rechnung verausgabt. Es kann in der hinterstehenden Rechnung auf die Zusammenziehung mit dem Kapitale in der anderen Fonds-Rechnung kurz hingewiesen werden, es braucht indeß in den späteren Rechnungen der Zusammenhang nicht immer wiederholt werden.

5. Wenn in der Rechnung neubelegte Kapitalien in Ausgabe gestellt werden, so ist vom Kirchenrathe am Schlusse der Rubrik folgender Attest in der Rechnung zu erteilen.

„Die Dokumente über die vorstehend aufgeführten Kapitalbelegungen sind vom Rechnungsführer abgeliefert, und ergeben diese, daß das oben Angeführte richtig ist.

Der Kirchenrath.

(Unterschrift des Vorsitzenden oder des betreffenden Ältesten.)

6. Kapitalien, die im Laufe des Rechnungsjahres, in welchem sie belegt sind, schon wieder abgetragen worden, werden weder in Ausgabe noch in Einnahme gestellt, und behuf der Zinsberechnung nur unter Rubr. 3 vor der Linie aufgeführt, wie solches in der Kapitalientabelle, letzter Posten angedeutet ist.

§. 50. Ausgabe 3. Verwaltungskosten. In der Regel tragen die Kapitalfonds keine Verwaltungskosten, nur ausnahmsweise kommt solches vor, und ist nur, wenn es vorkommt, diese Rubrik in die Rechnung zu setzen. In diesem Falle sind die Verwaltungskosten hier nur nachrichtlich vor der Linie anzumerken, indem sie von den Zinsen unter Rubrik 4 in Abzug zu bringen sind. Nur wo die Zinsen zur Einnahme kommen, sind die Verwaltungskosten in Ausgabe zu berechnen.

§. 51. Ausgabe 4. Restanten. Bleibt weg, wenn darunter Nichts zu berechnen ist.

§. 52. Daran schließt sich die Rekapitulation der vorstehenden 4 Ausgaberrubriken, soweit sie vorkommen, und hieran die Bilanz.

Der Rezeß dieser Fondsrechnung ist immer unbelegtes Kapital, weil nur Kapitalfondsgelder durch die Rechnung laufen, und die nicht zum Kapitale zu schlagenden Zinsen (§. 44 Rubr. 3) durch Ablieferung ausgeschieden werden.

§. 53. Die Rechnungen über die noch ferner vorhandenen Kapitalfonds — Pfarr-, Küsterei-, Pfarrwittwen-Fundus u. s. w. — werden ebenso aufgestellt, wie die in den vorstehenden §§. 41 bis 52 beschriebene Kirchenfundusrechnung, und sind in jenen §§. deshalb einige Erläuterungen eingeschoben, die nur auf diese anderen Fondsrechnungen zu beziehen sind.

§. 54. Wenn in einer Gemeinde neben der eigentlichen Kirchenkasse noch Nebenkassen für besondere Zwecke bestehen, die von der Kirchenkasse getrennt zu halten sind, so wird dieserhalb hinter den Kapitalfondsrechnungen die Rechnung aufgestellt. Solche in der Regel kleine und einfache Rechnungen enthalten nur die beiden Rubriken „Einnahme“ und „Ausgabe“ ohne weitere Abtheilungen.

§. 55. Zu Ende der Rechnung, d. h. hinter der letzten Rechnungsabtheilung, wird das Resultat der verschiedenen Abtheilungen übersichtlich dargestellt in folgender Weise:

Pag.	Schlußübersicht.	Receß.		Vorschuß.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
36	Kirchenkasse . . . . .	67	24	—	—
45	Kirchenfundus . . . . .	—	—	31	36
53	Pfarrfundus . . . . .	112	18	—	—
62	Küsterfundus . . . . .	18	20	—	—
70	Pfarrwittwenfundus . . . . .	—	—	7	50
	Zusammen	197	62	39	14
	Abgezogen	39	14	—	—
	Wirklicher Kassebehalt	158	48	—	—

§. 56. Jede Kirchenrechnung muß die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres vollständig enthalten, und darf kein Posten in eine spätere Rechnung verschoben werden. Die bisher gebräuchlich gewesene Rechnungsrubrik „Schulden aus früheren Jahren“ ist abgeschafft. Ein ausnahmsweise wegen besonderer Umstände verspäteter Rechnungsposten aus einem früheren Rechnungsjahre wird unter der Rubrik verrechnet, wohin derselbe seinem Gegenstande nach gehört.

§. 57. Es ist soweit irgend möglich zu verhindern, daß die Beilagen Pöste befassen, welche unter verschiedene Rechnungsrubriken zu bringen sind. Kömmt dies dennoch vor, so ist die Summe der Beilage durch eine Bemerkung darunter nach Maaßgabe der Voranschlagsrubriken zu zerlegen, und demgemäß die Anweisung zu ertheilen.

§. 58. Die Anweisung unter den Ausgabebelegen kann kurz dahin formulirt werden:

„Angewiesen Rthl. gr. Voranschlag Rubr. 2.  
N. den 12. August 1854.

Der Kirchenrath.

(Unterschrift des zur Ertheilung der Anweisungen kommittirten  
Ältesten).

Die Anweisungen werden, obgleich nur von dem dazu aus der Mitte des Kirchenraths gewählten Ältesten unterschrieben, doch Namens des Kirchenraths, und erforderlichen Falls erst auf Beschluß desselben ertheilt.

§. 59. Die Quittungen unter den Rechnungsbelegen können kurz lauten:

„Obige Rthl. gr. Courant vom Rechnungsführer N. N.  
erhalten.

(Datum.)

(Unterschrift.)

Das bloße Ueberschreiben der unter einer Beilage vorhandenen Unterschrift mit dem Worte „erhalten“ kann als Quittung nicht genügen. Das Datum darf bei keiner Quittung fehlen. Kann der Aussteller einer Quittung

nicht schreiben, und muß deshalb ein Kreuz die Namensunterschrift vertreten, so ist dies von einem Zeugen zu beglaubigen.

§. 60. Das Papier, welches zu den Rechnungen genommen wird, muß ebenso wie das Papier, welches der Kirchenrath und der Ausschuß bei ihren amtlichen Verhandlungen gebrauchen, das f. g. Aftenformat haben. Das Stempelpapier sowie die Voranschlagsformulare können zum Muster für die Größe des Papiers genommen werden<sup>49)</sup>.

**Nr. 286.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die mit dem 1. Jan. 1875 eintretende Reichsmarkrechnung, vom 27. Nov. 1874 (R.-G.-Bl. III. 249). Die Verordnung vom 27. Juli 1874 — (Staatsgesetzblatt Band 23, Stück 15) — welche mit dem 1. Jan. 1875 die Reichsmarkrechnung einführt, giebt Veranlassung, in Beziehung auf das Kirchenrechnungswesen zu bestimmen:

§. 1. — — — — — §. 2. — — — — —

§. 3. Vom 1. Mai 1875 an wird die Kirchenrechnung in Mark und Pfennig geführt und sind darauf alle Kassebücher, Hebungsregister und Controlen einzurichten.

§. 4. Fortan sind alle Contratte, Anschläge, Ausdingungen, Verkäufe und Verheuerungen in Reichsmark zu stellen. Auch ist dahin zu wirken, daß, über das jetzt laufende Rechnungsjahr hinaus, alle Rechnungen über Forderungen an die Kirchenkasse nur auf Reichsmark und Pfennig lauten.

§. 5. Die Kapitalfonds sind in den Rechnungen und in den Uebersichten in Reichsmark darzustellen, und sind alle Kapitalien in diesen Münzfuß umzurechnen:

Die Goldkapitalien

100 Rthlr. Gold (zu $110\frac{5}{7}$ Proc.)	=	332 <i>M.</i> $14\frac{2}{7}$ <i>S.</i>
10 " " "	=	33 <i>M.</i> $21\frac{3}{7}$ <i>S.</i>
1 " " "	=	3 <i>M.</i> $32\frac{1}{7}$ <i>S.</i>

die Courantkapitalien

100 Rthlr.	=	300 <i>M.</i>
10 " "	=	30 " "
1 " "	=	3 " "

Es empfiehlt sich, alle Kapitalien in durch 100 oder doch durch 10 theilbare Summen abzurunden und die Debitoren zu veranlassen, soviel von den Kapitalien abzutragen, als zu solcher Abrundung nöthig ist.

§. 6. In der Rechnung des jetzt laufenden Rechnungsjahrs 1874/75, in welcher die Gold- und Courant-Kapitalien zum letztenmale erscheinen, ist in einer besonderen Spalte für Reichsmark, der umgerechnete Betrag in

<sup>49)</sup> Vergl. auch Bekanntmachung vom 21. April 1877, betr. ein neues Papierformat, oben Nr. 251.

Ansatz zu bringen und erhält künftig die Rechnung, wie für alle Rechnungs-  
posten, so auch für die Kapitalien nur die beiden Spalten — Reichs-  
mark (M.) — Pfennig (s).

§. 7. Pfennigbrüche dürfen bei keinem Rechnungsposten vorkommen;  
Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht, ein halber Pfennig  
und mehr wird voll gerechnet<sup>50)</sup>.

---

<sup>50)</sup> 1 sw. = 1 s, 2 sw. = 2 s, 3 sw. = 3 s, 4 sw. = 3 s, 5 sw. = 4 s,  
6 sw. = 5 s, 7 sw. = 6 s, 8 sw. = 7 s, 9 sw. = 8 s, 10 sw. = 8 s, 11 sw.  
= 9 s, 12 sw. = 10 s.



# Verzeichniß

der

## vorgeschriebenen Berichte und sonstigen Einsendungen des Kirchenraths oder Pfarrers

an den

Oberkirchenrath.

### I. Einsendungen binnen regelmäßig wiederkehrender Fristen.

Nr.	Endtermin für die Einsendung.	Gegenstand.	Seite.
1.	Januar 15.	Verzeichniß der nachgesuchten Confirmations- Dispensationen . . . . .	71
2.	Januar 31.	Bericht über die im vergangenen Jahre aus- gefallenen Gottesdienste . . . . .	221
3.	Januar 31.	Statistische Listen . . . . .	303
4.	Januar 31.	Uebersichten über die kirchliche Armenpflege	323
5.	Januar 31.	Bericht über entlassene Sträflinge und ver- wahrlaste Kinder . . . . .	329, 333, 335, 336.
6.	Januar 31.	Kirchenrechnung für das vorhergehende Rech- nungsjahr . . . . .	39
7.	März 16.	Duplicat der Kirchenbücher des Vorjahres .	282, 295
8.	April 15.	Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr	38
9.	Juni 1.	Schätzung des Pfarreinkommens (alle 3 Jahre)	151
10.	Juli 1.	Anzeige über Revision der Stimmlisten . .	81
11.	August 15.	Uebersicht über den Vermögens- u. Schulden- bestand . . . . .	384
12.	August 15.	Anzeige, daß das Pfarreinkommen des Vor- jahres in das Nachweisungsbuch eingetragen	147